



# Erläuterungen zu den Abbauregelungen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in Niederösterreich auf Basis bestehender rechtlicher Grundlagen

Autor:

Dipl.-Ing. Thomas Bauer | Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

in enger Zusammenarbeit mit:

Dr. Angelika Beroun-Linhart | Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1)

Dr. Gerald Kienastberger



Amt der NÖ Landesregierung  
Stand: September 2021

<b>1. Betrachtung auf der überörtlichen Ebene .....</b>	<b>6</b>
1.1. Regelung gem. RegRop Wien Umland Nordwest, LGBl. Nr. 65 /2015 .....	8
1.2. Regelung gem. RegRop Wien Umland Nord, LGBl. Nr. 64/2015 .....	10
1.3. Regelung gem. RegRop Wien Umland Nordost, LGBl. Nr. Nr. 66/2015...	12
1.4. Regelung gem. RegRop südliches Wiener Umland, LGBl. Nr. 67/2015...	14
1.5. Regelung gem. RegRop Untere Enns, LGBl. 8000/35-2 .....	16
1.6. Regelung gem. RegRop NÖ Mitte, LGBl. 8000/76-2 .....	18
1.7. Regelung gem. RegRop Wr. Neustadt-Neunkirchen, LGBl. 8000/75-4....	20
1.8. Materialabbau außerhalb von RegRops in NÖ .....	22
<b>2. Übersichtskarte über die Abbauverbotsbereiche und -gemeinden</b>	<b>23</b>
<b>3. Betrachtung auf der örtlichen Ebene .....</b>	<b>27</b>
3.1. Abbauverbotsregelung gemäß MinroG, BGBl. I 38/1999 .....	27
3.1.1. Erste Ausnahmeregelung zum Mindestabstand von 300m.....	28
3.1.2. Zweite Ausnahmeregelung zum Mindestabstand von 300m.....	30
3.1.3. Dritte Ausnahmeregelung zum Mindestabstand von 300m.....	33
<b>4. Unterscheidung von Rohstoffen .....</b>	<b>34</b>
4.1. Bergfreie mineralische Rohstoffe .....	34
4.2. Bundeseigene mineralische Rohstoffe .....	36
4.3. Grundeigene mineralische Rohstoffe.....	36
<b>5. MinroG - „§ 212-Zonen“ .....</b>	<b>38</b>
<b>6. Materialabbau zur Deckung des Eigenbedarfs.....</b>	<b>42</b>
<b>7. Fragen und Erkenntnisse.....</b>	<b>43</b>

### Rechtliche Grundlagen

Der Materialabbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen ist in Niederösterreich teilweise uneinheitlich und komplex geregelt. Um dennoch einen guten Überblick darüber zu erhalten, wurde in diesem Handbuch versucht, die verschiedenen rechtlichen Grundlagen darzustellen.

**Als erste Rechtsgrundlage** für den Materialabbau in NÖ ist die Verordnung über ein **Sektorales Raumordnungsprogramm (SekRop) über die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, LGBl. 8000/83-0** heranzuziehen. Hier werden für Gemeinden, die innerhalb bzw. außerhalb eines Regionalen Raumordnungsprogramms (RegRop) liegen, die genauen Abbauregelungen genannt. In der Anlage 1 dieser Verordnung werden die Verbotsbereiche und -gemeinden, in denen ein Abbau unzulässig ist, genannt. Da für dieses SekRop bis dato keine Novelle durchgeführt wurde, bezieht sich dieses auf die ursprünglichen Regionalen Raumordnungsprogramme mitsamt ihren damaligen Anlagen (Stand: 1998). Dennoch wurde versucht, das SekRop auf die aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramme (Stand: 2017) und deren Anlagen sinngemäß umzulegen.

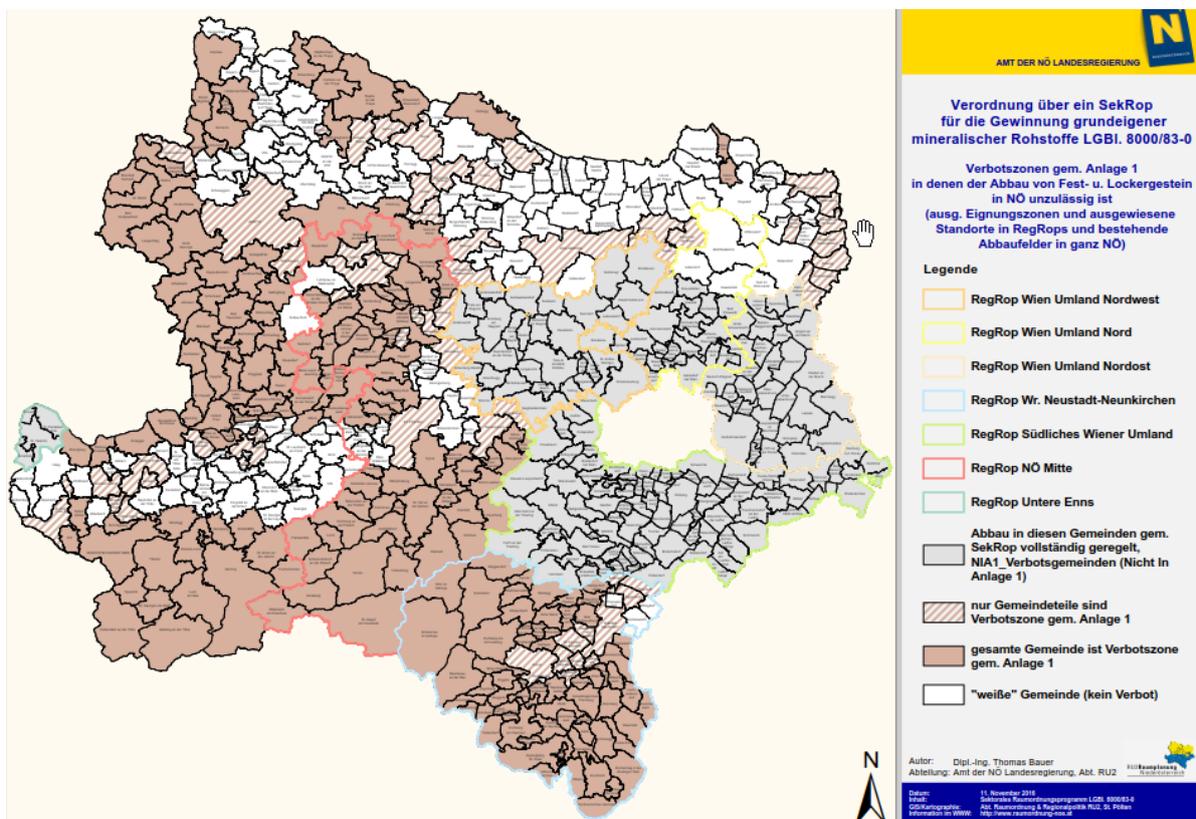
**Zweite Rechtsgrundlage** für den Materialabbau sind die **Regionalen Raumordnungsprogramme (Wien Umland Nordwest WU NW, Wien Umland Nord WU N, Wien Umland Nordost WU NO, südliches Wiener Umland SWU, Untere Enns, NÖ Mitte, Wiener Neustadt-Neunkirchen WN-NK)**. In jedem dieser Raumordnungsprogramme sind in den Anlagen Eignungszonen und Standorte für den Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen räumlich festgelegt.

**Eignungszonen** für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen sind jene Flächen, die das Land NÖ aufgrund der örtlichen geologischen Voraussetzungen und der räumlichen Lage für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung dieser Rohstoffe festgelegt hat. Aufgrund dessen ist in diesen Eignungszonen auch keine Grünland-Materialgewinnungsstätte-Widmung (Gmg) zwingend erforderlich. **Erweiterungsfähige Standorte** sind jene Abbaufelder/Steinbrüche, die zwar nicht die aufwendige und materienübergreifende Vorprüfung seitens des Landes NÖ hinter sich haben, sich aber dennoch für einen momentanen wie auch zukünftigen Abbau eignen und deren örtliche Gegebenheiten eine Erweiterung des bestehenden Abbaustandorts prinzipiell zulassen. Erweiterungsfähige Standorte können, müssen aber nicht – je nach Gemeinde, RegRop und Rechtstatus – eine Gmg-Widmung aufweisen.

**Die dritte** und ebenfalls wichtige **Rechtsgrundlage** stellt das **Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I 38/1999** dar. Darin ist vor allem der § 82 von großer Bedeutung, der die Mindestabstände (300m) zwischen Abbaugrundstücken und Wohngebieten oder anderen sensiblen bzw. störanfälligen Gebieten regelt.

**Bei der Überprüfung bzw. Feststellung, ob auf einem Grundstück in NÖ Materialabbau betrieben werden darf, müssen alle drei zuvor genannten und ineinander verzahnten Rechtsgrundlagen herangezogen werden.**

Des Weiteren und zum besseren Verständnis wurde versucht, die komplexen Regelungen hinsichtlich des Verbots für den **Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen graphisch in einer Karte** abzubilden. Dabei wurden alle Abbauverbotbereiche- und gemeinden gemäß der Anlage 1 des SekRops, LGBl. 8000/83-0 verortet. Das Kartenformat des Originals beträgt A1 (594x841mm) und kann digital als PDF-Datei oder analog bei der Abt. RU7 angefordert werden. Im 2. Kapitel dieses Handbuchs werden die Inhalte dieser Karte noch einmal näher beschrieben.



### **Verbotsgemeinden:**

Die in der Karte braun dargestellten Bereiche stellen die Verbotsgemeinden für den Abbau von Fest- und Lockergestein dar, die explizit in der Anlage 1 des SekRops LGBl. 8000/83-0 aufgelistet werden. **Im gesamten Gemeindegebiet** – ausgenommen sind die Eignungszonen und die bestehenden Standorte – **ist der Materialabbau unzulässig**.

### **NIA1\_Verbotsgemeinden:**

Die in der Karte grau eingezeichneten Bereiche stellen die RegRops WU NW, WU N, WU NO, WU S und Untere Enns dar. Der Materialabbau in diesen RegRop-Gemeinden ist dort vollständig und flächendeckend gemäß den Abbauregelungen in § 2 des SekRops geregelt. Im Prinzip könnte man **alle grauen Gemeinden auch als Verbotsgemeinden bezeichnen** und dementsprechend mit brauner Farbe in der Karte darstellen. Es kommt ihnen zwar **die Wirkung einer „braunen“ Verbotsgemeinde** zu, jedoch sind alle diese Gemeinden nicht explizit in der Anlage 1 des SekRops aufgezählt. Deshalb wurden sie als NIA1\_Verbotsgemeinde („Nicht In Anlage 1“) bezeichnet.

### **„weiße Gemeinden“:**

Diese haben keine Eignungszonen ausgewiesen und sind auch nicht in der Aufzählung der Verbotszonen in Anlage 1 des SekRops angeführt.

Somit gibt es **keine Gmg-Widmungspflicht** und keine strengen Abbauverbote für diese Gemeinden bzw. Gemeindebereiche. Der Materialabbau von Fest- und Lockergestein ist in den „weißen Gemeinden“ bzw. in Teilbereichen zulässig und unterliegt keiner vorgegebenen Größenbeschränkung. Dennoch ist, in jedem Fall gemäß MinroG, auf bestimmte Mindestabstände vom Abbaufeld zu z.B. Wohnbauland (Stichwort: 300m) zu achten.

### **Verwendete Kürzel zur Bezeichnung von Widmungen:**

Gmg.... Grünland-Materialgewinnungsstätte

Glf.....Grünland-Land- und Forstwirtschaft

### 1. Betrachtung auf der überörtlichen Ebene

Grundsätzlich stellt sich aus überörtlicher Sicht die Frage: Liegt eine Gemeinde in NÖ, in der **Materialabbau** bereits betrieben wird bzw. zukünftig betrieben werden soll, **innerhalb oder außerhalb eines Regionalen Raumordnungsprogramms (RegRop)** und welche spezifischen Regelungen bzw. Verbote sind dabei zu beachten?

Auskunft darüber gibt der **§ 2 des Sektoralen Raumordnungsprogramms (SekRop) über die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, LGBl. 8000/83-0**. Dieser regelt unterschiedliche Abbauvoraussetzungen: <sup>1</sup>

 **Z. 1** gilt für die nunmehrigen 3 nördlichen RegRops (**Wien Umland Nord, Nordost und Nordwest**) und das RegRop **südliches Wiener Umland** (EZ, erweít. Standorte)

 **Z. 2** gilt für das RegRop **Untere Enns** (EZ, keine Standorte)

⇒ Im Geltungsbereich der 3 nördlichen RegRops ist der **Abbau nur in den Eignungszonen und erweiterungsfähigen Standorten** gestattet (siehe dazu die jeweiligen Tabellenanlagen und Kartendarstellungen der RegRops)!

- Außerhalb dieser Zonen und Standorte bedarf es stets einer Gmg-Widmung. Es ist nur kleinräumiger Abbau bis ca. 3 ha möglich, wobei der Fokus auf Arrondierungen und nicht auf der Gründung von neuen Abbaustandorten liegen sollte!

Hier gibt es **keine „weißen Gemeinden“** (außer im RegRop Wien Umland Nord mit vier „weißen Gemeinden“) **und keine Anlage1-Verbotzonen bzw. -gemeinden gemäß SekRop.**

 **Z. 3** gilt für das RegRop **NÖ Mitte** (EZ, erweít. Standorte) und

 **Z. 4** gilt für das RegRop **Wiener Neustadt - Neunkirchen** (EZ, keine Standorte)

⇒ Der Abbau in Eignungszonen und erweiterungsfähigen Standorten ist erlaubt; außerhalb nur dann, wenn es keine Aufzählung in der Anlage 1 (Verbotzonen) des SekRopsgibt.

**In diesen RegRops gibt es „weiße Gemeinden“ und Verbotzonen bzw. -gemeinden.** Gmg-Widmung außerhalb der „weißen Gemeinden“ ist erforderlich – dort jedoch nur Arrondierungen bis zu ca. 3 ha möglich (analog zu Z. 1 und Z. 2)!

<sup>1</sup> Achtung!!!: bei den RegRops NÖ Mitte, WUNW, WUN, WUNO, SWU ist ein Abbau in erweiterungsfähigen Standorten ohne Gmg-Widmung stets zulässig; bei UE und WNNK besteht bei Lage dieser erweiterungsfähigen Standorte in Verbotsbereichen immer eine Gmg-Pflicht! Erweiterungsfähige Standorte wurden erst nach Rechtskraft des SekRops teilweise in die bestehenden RegRops als Instrument eingeführt und werden daher nicht textlich als Ausnahmebereiche für diese beiden RegRops genannt, da das SekRop seit 1998 nie novelliert und angepasst wurde.

### Z. 5 für Bereiche/Gemeinden außerhalb von RegRops:

⇒ **Außerhalb des Geltungsbereichs eines RegRops ist der Abbau in den in Anlage 1 des SekRops genannten Gemeinden und Gemeindeteilen unzulässig.** Außerhalb der RegRops gibt es „weiße Gemeinden“ und Anlage1-Verbotsgemeinden und -bereiche. Gmg-Widmung außerhalb der „weißen Gemeinden“ ist erforderlich – jedoch nur bis zu 3 ha möglich, wobei der Fokus auf Arrondierungen und nicht auf der Gründung von neuen Abbaustandorten liegen sollte!!

**Abbauverbote** aufgrund überörtlicher RegRops gelten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 des SekRops nicht, wenn die Flächen im Flächenwidmungsplan als Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg) ausgewiesen sind. Mit anderen Worten: Es bedarf in einer **Verbotzone bzw. -gemeinde vor Genehmigung des Gewinnbetriebsplans** einer **Gmg-Widmung**. Dies ist jedoch nur, wie zuvor schon ausgeführt wurde, primär für eine kleinräumige Arrondierung von bis zu 3 ha eines bestehenden Abbaus vorgesehen.

**Lex specialis:** In § 2 Z 1 des SekRop werden für das historische, nicht mehr rechtskräftige RegRop Wien-Umland, LGBl. 8000/77-1, unter anderem **10 Eignungszonen** genannt, in denen der **Materialabbau unzulässig (!) ist**. Das nun nachfolgende bzw. darauf aufbauende aktuelle RegRop WU NW, LGBl. 65/2015, hebt die alte Rechtslage des SekRops, LGBl. 8000/83-0, teilweise auf. Die „historische“ Eignungszone Nr. 2 des RegRops Wien-Umland überlagert sich flächenmäßig großteils mit der Eignungszone Nr. 4 des RegRops WU NW, und somit ist der Abbau in dieser Eignungszone wieder erlaubt.

Gemäß **§ 212 MinroG darf** ein Gewinnungsbetriebsplan für das obertägige Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen **nicht genehmigt werden, wenn am 1. Jänner 1999** die Gewinnung derartiger Vorkommen auf Grundstücken, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, **wegen überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder verboten** war.

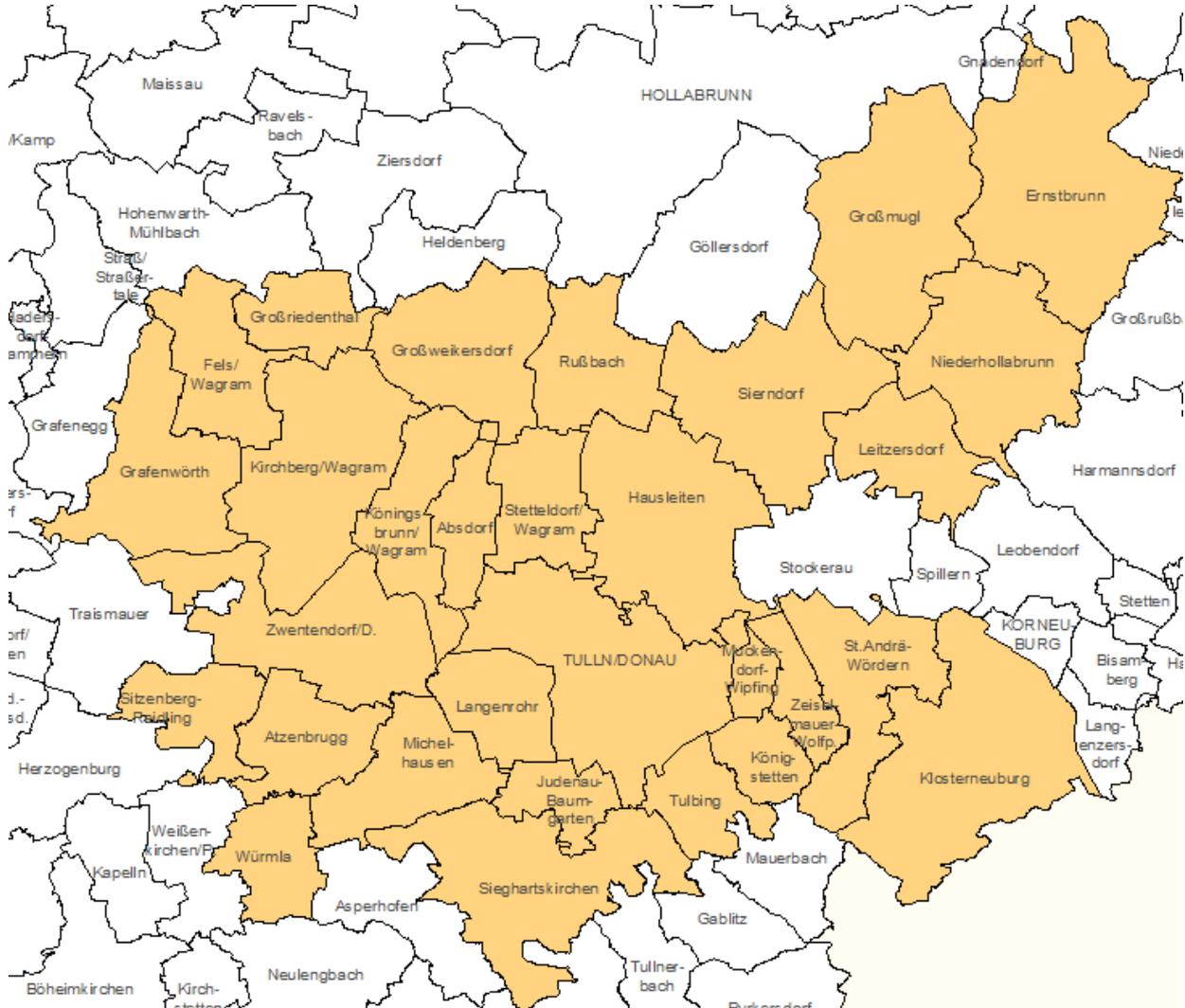
Die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans ist **jedoch zulässig, wenn** die Gewinnung auf den zuvor genannten Grundstücken zwar am 1. Jänner 1999 verboten war, **nach dem 1. Jänner 1999 durch Änderung überörtlicher Raumordnungsvorschriften zulässig wird (in neuen RegRops angeführt)**.

Für die einzelnen RegRops heißt das nun im Detail:

**1.1. Regelung gem. RegRop Wien Umland Nordwest, LGBl. Nr. 65 /2015**

zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/2015

(§ 2 Abs. 1 Z 1 SekRop)



**Abbau im RegRop einheitlich geregelt (es gibt nur NIA1\_Verbotsgemeinden)**

**Innerhalb von Eignungszonen:**

Im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordwest, LGBl. Nr. 65/2015, ist **außerhalb der in den Anlagen 3-14 sowie 16 festgelegten Eignungszonen** und **außerhalb des in den Anlagen 4 und 17 festgelegten erweiterungsfähigen Standorts ein Abbau unzulässig.**

In Eignungszonen gemäß den Anlagen 3-14 sowie 16 und an dem in den Anlagen 4 und 17 als erweiterungsfähig festgelegten Standort dürfen nur solche Widmungsarten ausgewiesen wer

den, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Es gibt keine „weißen Gemeinden“, und es wird nicht auf die Anlage 1 des SekRops, LGBl. 8000/83-0 („Verbotzonen“), verwiesen – **somit sind alle Gemeinden NIA1\_Verbotsgemeinden.**

### **Außerhalb von Eignungszonen:**

Außerhalb von Eignungszonen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest die Materialgewinnung prinzipiell verboten.

Beabsichtigt dennoch eine Gemeinde in einem solchen Gebiet einen Materialabbau, gilt § 3 des genannten SekRops. Das bedeutet, sie muss erstens für die gewünschte Fläche die **Widmung Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg) ausweisen** (Hinweis: Diese Gmg-Widmung ist bereits **vor** der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans erforderlich!).

Diese Widmung darf zweitens jedoch nur dann erfolgen, wenn die in § 1 des SekRops angeführten Rahmenbedingungen erfüllt sind. Sie darf **nur im untergeordneten Ausmaß von ca. 2 bis höchstens 3 ha** und **grundsätzlich nur zur Verbesserung des Abbaus einer bestehenden Eignungszone oder eines erweiterungsfähigen Standortes** erfolgen. Es geht hier also hauptsächlich um Arrondierungen bestehender Abbaufelder/-standorte bzw. Eignungszonen (geringfügige Erweiterungen, Zufahrtsstraßen, Verbesserung des bestehenden Abbaus etc.). Bestehende Materialgewinnungsstätten fernab von Eignungszonen und Abbaustandorten dürfen auch entsprechend mit höchstens 3 ha arrondiert werden, wenn dies den Abbau verbessert. Es ist auch möglich, dass nicht direkt an bestehende Eignungszonen oder an aktiven Materialgewinnungsstätten unmittelbar „angedockt“ wird. Gmg-Inselwidmungen sind also durchaus – aber hier auch nur in untergeordnetem Ausmaß – möglich. Die Bestimmungen des § 3 lassen **theoretisch die Schaffung von neuen Abbaustandorten in Verbotsbereichen im Ausmaß von max. 3 ha Abbaufäche** zwar zu, bei konkreten Ansuchen an die Abteilung RU7 werden aber umliegende Abbauflächen, bereits erfolgte Gmg-Widmungen im Gemeindegebiet, der Bedarf am Abbau, die Zielsetzungen gem. § 1 und die Umweltauswirkungen **kritisch betrachtet bzw. hinterfragt**, da in den ausgewiesenen Verbotsbereichen/-gemeinden der Abbau konzentriert und geordnet in den - im RegRop festgelegten - Eignungszonen und Standorten erfolgen soll.

Eine Gemeinde kann jedoch keine Fläche als Gmg widmen, die Größe und Qualität einer Eignungszone hat.

### 1.2. Regelung gem. RegRop Wien Umland Nord, LGBl. Nr. 64/2015

(§ 2 Abs. 1 Z 1 SekRop)



**Abbau im RegRop nicht einheitlich geregelt (es gibt NIA1\_Verbotsgemeinden UND seit 2015 vier „weiße Gemeinden“)**

#### **Innerhalb von Eignungszonen:**

Im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nord, LGBl. Nr. 64/2015, ist **außerhalb der in der Anlagen 3-11 sowie 13 festgelegten Eignungszonen ein Abbau unzulässig.**

In den Eignungszonen gemäß den Anlagen 3-11 und 13 dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

Es gibt **vier „weiße Gemeinden“**, und es wird nicht auf die Anlage 1 des SekRops, LGBl. 8000/83-0 („Verbotzonen“), verwiesen – **somit sind alle restlichen Gemeinden NIA1\_Verbotsgemeinden.**

### **Außerhalb von Eignungszonen:**

Außerhalb von Eignungszonen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord die Materialgewinnung prinzipiell verboten.

Beabsichtigt dennoch eine Gemeinde in einem solchen Gebiet einen Materialabbau, gilt § 3 des genannten SekRops. Das bedeutet, sie muss erstens für die gewünschte Fläche die **Widmung Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg) ausweisen** (Hinweis: Diese Gmg-Widmung ist bereits **vor** der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans erforderlich!).

Diese Widmung darf zweitens jedoch nur dann erfolgen, wenn die in § 1 des SekRops angeführten Rahmenbedingungen erfüllt sind. Sie darf **nur im untergeordneten Ausmaß von ca. 2 bis höchstens 3 ha** und **grundsätzlich nur zur Verbesserung des Abbaus einer bestehenden Eignungszone oder eines erweiterungsfähigen Standortes** erfolgen. Es geht hier also hauptsächlich um Arrondierungen bestehender Abbaufelder/-standorte bzw. Eignungszonen (geringfügige Erweiterungen, Zufahrtsstraßen, Verbesserung des bestehenden Abbaus etc.). Bestehende Materialgewinnungsstätten fernab von Eignungszonen und Abbaustandorten dürfen auch entsprechend mit höchstens 3 ha arrondiert werden, wenn dies den Abbau verbessert. Es ist auch möglich, dass nicht direkt an bestehende Eignungszonen oder an aktiven Materialgewinnungsstätten unmittelbar „angedockt“ wird. Gmg-Inselwidmungen sind also durchaus – aber hier auch nur in untergeordnetem Ausmaß – möglich. Die Bestimmungen des § 3 lassen **theoretisch die Schaffung von neuen Abbaustandorten in Verbotsbereichen im Ausmaß von max. 3 ha Abbaufäche** zwar zu, bei konkreten Ansuchen an die Abteilung RU7 werden aber umliegende Abbaufächen, bereits erfolgte Gmg-Widmungen im Gemeindegebiet, der Bedarf am Abbau, die Zielsetzungen gem. § 1 und die Umweltauswirkungen **kritisch betrachtet bzw. hinterfragt**, da in den ausgewiesenen Verbotsbereichen/-gemeinden der Abbau konzentriert und geordnet in den - im RegRop festgelegten - Eignungszonen und Standorten erfolgen soll.

Eine Gemeinde kann jedoch keine Fläche als Gmg widmen, die Größe und Qualität einer Eignungszone hat.

### ***Achtung:***

Die in diesem RegRop im Jahr 2015 **neu dazugekommenen vier Gemeinden** (Mistelbach, Gaweinstal, Wilfersdorf, Ladendorf) sind weiterhin als sogenannte „weiße Gemeinden“ zu behandeln.

### 1.3. Regelung gem. RegRop Wien Umland Nordost, LGBl. Nr. Nr. 66/2015 (§ 2 Abs. 1 Z 1 SekRop)



**Abbau im RegRop einheitlich geregelt (es gibt nur NIA1\_Verbotsgemeinden)**

#### **Innerhalb von Eignungszonen:**

Im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost, LGBl. Nr. 66/2015, ist **außerhalb der in der Anlagen 3-11 sowie 13 festgelegten Eignungszonen ein Abbau unzulässig.**

In Eignungszonen gemäß den Anlagen 3-11 und 13 dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

Es gibt keine „weißen Gemeinden“, und es wird nicht auf die Anlage 1 des SekRops, LGBl. 8000/83-0 („Verbotzonen“), verwiesen – **somit sind alle Gemeinden NIA1\_Verbotsgemeinden.**

### Außerhalb von Eignungszonen:

Außerhalb von Eignungszonen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord-ost die Materialgewinnung prinzipiell verboten.

Beabsichtigt dennoch eine Gemeinde in einem solchen Gebiet einen Materialabbau, gilt § 3 des genannten SekRops. Das bedeutet, sie muss erstens für die gewünschte Fläche die **Widmung Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg) ausweisen** (Hinweis: Diese Gmg-Widmung ist bereits **vor** der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans erforderlich!).

Diese Widmung darf zweitens jedoch nur dann erfolgen, wenn die in § 1 des SekRops angeführten Rahmenbedingungen erfüllt sind. Sie darf **nur im untergeordneten Ausmaß von ca. 2 bis höchstens 3 ha** und **grundsätzlich zur Verbesserung des Abbaus einer bestehenden Eignungszone oder eines erweiterungsfähigen Standortes** erfolgen. Es geht hier also hauptsächlich um Arrondierungen bestehender Abbaufelder/-standorte bzw. Eignungszonen (geringfügige Erweiterungen, Zufahrtsstraßen, Verbesserung des bestehenden Abbaus etc.). Bestehende Materialgewinnungsstätten fernab von Eignungszonen und Abbaustandorten dürfen auch entsprechend mit höchstens 3 ha arrondiert werden, wenn dies den Abbau verbessert. Es ist auch möglich, dass nicht direkt an bestehende Eignungszonen oder an aktiven Materialgewinnungsstätten unmittelbar „angedockt“ wird. Gmg-Inselwidmungen sind also durchaus – aber hier auch nur in untergeordnetem Ausmaß – möglich. Die Bestimmungen des § 3 lassen **theoretisch die Schaffung von neuen Abbaustandorten in Verbotsbereichen im Ausmaß von max. 3 ha Abbaufäche** zwar zu, bei konkreten Ansuchen an die Abteilung RU7 werden aber umliegende Abbaufächen, bereits erfolgte Gmg-Widmungen im Gemeindegebiet, der Bedarf am Abbau, die Zielsetzungen gem. § 1 und die Umweltauswirkungen **kritisch betrachtet bzw. hinterfragt**, da in den ausgewiesenen Verbotsbereichen/-gemeinden der Abbau konzentriert und geordnet in den - im RegRop festgelegten - Eignungszonen und Standorten erfolgen soll.

Eine Gemeinde kann jedoch keine Fläche als Gmg widmen, die Größe und Qualität einer Eignungszone hat.

### 1.4. Regelung gem. RegRop südliches Wiener Umland, LGBl. Nr. 67/2015

(§ 2 Abs. 1 Z 1 SekRop)



**Abbau im RegRop einheitlich geregelt (es gibt nur NIA1\_Verbotsgemeinden)**

#### **Innerhalb von Eignungszonen:**

Im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Südliches Wiener Umland, LGBl. Nr. 67/2015, ist **außerhalb der in der Anlagen 3-17 sowie 19-20 festgelegten Eignungszonen und erweiterungsfähigen Standorte ein Abbau unzulässig.**

In Eignungszonen gemäß den Anlagen 3-17, 19 und 20 sowie an den in den Anlagen 3-17 und 20 als erweiterungsfähig festgelegten Standorten dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Der Abbau ist nach Maßgabe der **Anlage 19** (Eignungszonen für Sand und Kies) in Form der **Trocken- oder Naßbaggerung** zulässig

Es gibt keine „weißen Gemeinden“, und es wird nicht auf die Anlage 1 des SekRops, LGBl. 8000/83-0 („Verbotzonen“), verwiesen – **somit sind alle Gemeinden NIA1\_Verbotsgemeinden.**

#### **Außerhalb von Eignungszonen:**

Außerhalb von Eignungszonen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland die Materialgewinnung prinzipiell verboten.

Beabsichtigt dennoch eine Gemeinde in einem solchen Gebiet einen Materialabbau, gilt § 3 des genannten SekRops. Das bedeutet, sie muss erstens für die gewünschte Fläche die **Widmung Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg) ausweisen** (Hinweis: Diese Gmg-Widmung ist bereits **vor** der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans erforderlich!).

Diese Widmung darf zweitens jedoch nur dann erfolgen, wenn die in § 1 des SekRops angeführten Rahmenbedingungen erfüllt sind. Sie darf **nur im untergeordneten Ausmaß von ca. 2 bis höchstens 3 ha** und **grundsätzlich zur Verbesserung des Abbaus einer bestehenden Eignungszone oder eines erweiterungsfähigen Standortes** erfolgen. Es geht hier also hauptsächlich um Arrondierungen bestehender Abbaufelder/-standorte bzw. Eignungszonen (geringfügige Erweiterungen, Zufahrtsstraßen, Verbesserung des bestehenden Abbaus etc.). Bestehende Materialgewinnungsstätten fernab von Eignungszonen und Abbaustandorten dürfen auch entsprechend mit höchstens 3 ha arrondiert werden, wenn dies den Abbau verbessert. Es ist auch möglich, dass nicht direkt an bestehende Eignungszonen oder an aktiven Materialgewinnungsstätten unmittelbar „angedockt“ wird. Gmg-Inselwidmungen sind also durchaus – aber hier auch nur in untergeordnetem Ausmaß – möglich. Die Bestimmungen des § 3 lassen **theoretisch die Schaffung von neuen Abbaustandorten in Verbotsbereichen im Ausmaß von max. 3 ha Abbaufäche** zwar zu, bei konkreten Ansuchen an die Abteilung RU7 werden aber umliegende Abbauflächen, bereits erfolgte Gmg-Widmungen im Gemeindegebiet, der Bedarf am Abbau, die Zielsetzungen gem. § 1 und die Umweltauswirkungen **kritisch betrachtet bzw. hinterfragt**, da in den ausgewiesenen Verbotsbereichen/-gemeinden der Abbau konzentriert und geordnet in den - im RegRop festgelegten - Eignungszonen und Standorten erfolgen soll.

Eine Gemeinde kann jedoch keine Fläche als Gmg widmen, die Größe und Qualität einer Eignungszone hat.

### 1.5. Regelung gem. RegRop Untere Enns, LGBl. 8000/35-2

(§ 2 Abs. 1 Z 2 SekRop)



**Abbau im RegRop einheitlich geregelt (es gibt nur NIA1\_Verbotsgemeinden)**

#### **Innerhalb von Eignungszonen:**

Im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Untere Enns, LGBl. 8000/35-2, ist **außerhalb der in der Anlagen 1 und 2** festgelegten Eignungszonen ein **Abbau unzulässig**. In Eignungszonen gemäß den Anlagen 1 und 2 dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Der **Abbau von Sand und Kies** in den Eignungszonen gemäß **Anlage 2** ist in Form von **Trockenbaggerungen** durchzuführen.

Es gibt keine „weißen Gemeinden“, und es wird nicht auf die Anlage 1 des SekRops, LGBl. 8000/83-0 („Verbotzonen“), verwiesen – **somit sind alle Gemeinden NIA1\_Verbotsgemeinden**.

### Außerhalb von Eignungszonen:

Außerhalb von Eignungszonen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns die Materialgewinnung prinzipiell verboten.

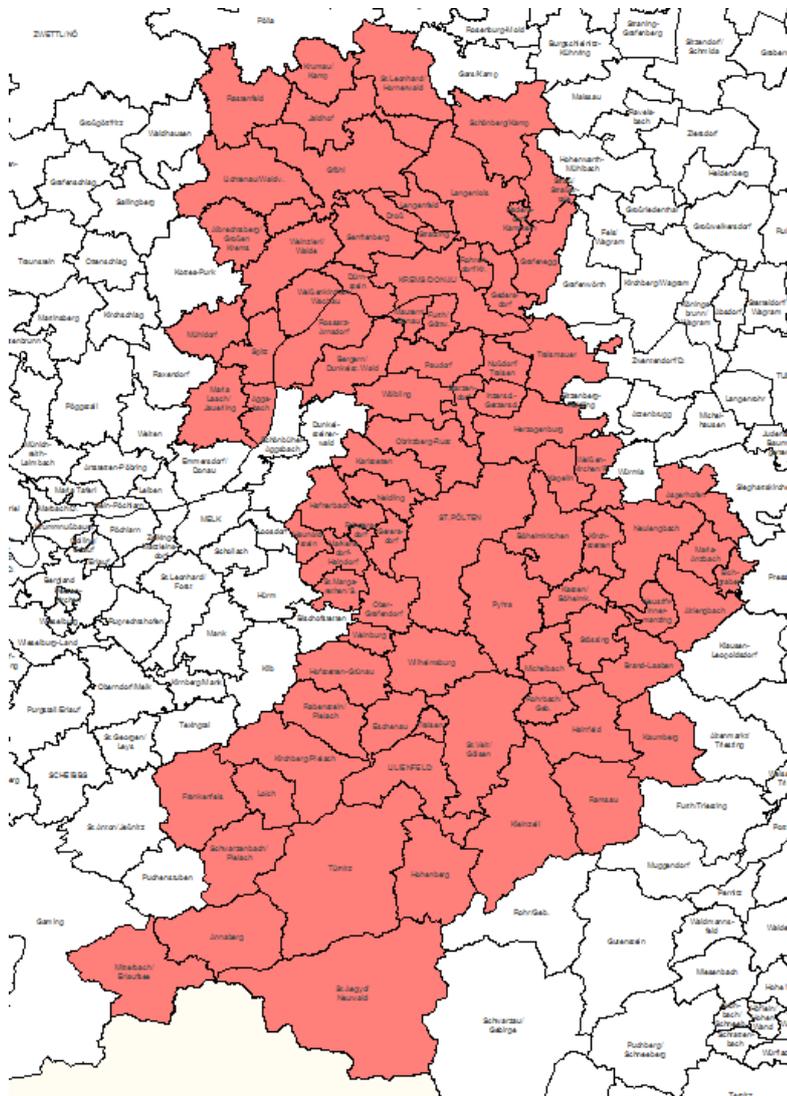
Beabsichtigt dennoch eine Gemeinde in einem solchen Gebiet einen Materialabbau, gilt § 3 des genannten SekRops. Das bedeutet, sie muss erstens für die gewünschte Fläche die **Widmung Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg) ausweisen** (Hinweis: Diese Gmg-Widmung ist bereits **vor** der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans erforderlich!).

Diese Widmung darf zweitens jedoch nur dann erfolgen, wenn die in § 1 des SekRops angeführten Rahmenbedingungen erfüllt sind. Sie darf **nur im untergeordneten Ausmaß von ca. 2 bis höchstens 3 ha** und **grundsätzlich zur Verbesserung des Abbaus einer bestehenden Eignungszone oder eines erweiterungsfähigen Standortes** erfolgen. Es geht hier also hauptsächlich um Arrondierungen bestehender Abbaufelder/-standorte bzw. Eignungszonen (geringfügige Erweiterungen, Zufahrtsstraßen, Verbesserung des bestehenden Abbaus etc.). Bestehende Materialgewinnungsstätten fernab von Eignungszonen und Abbaustandorten dürfen auch entsprechend mit höchstens 3 ha arrondiert werden, wenn dies den Abbau verbessert. Es ist auch möglich, dass nicht direkt an bestehende Eignungszonen oder an aktiven Materialgewinnungsstätten unmittelbar „angedockt“ wird. Gmg-Inselwidmungen sind also durchaus – aber hier auch nur in untergeordnetem Ausmaß – möglich. Die Bestimmungen des § 3 lassen **theoretisch die Schaffung von neuen Abbaustandorten in Verbotsbereichen im Ausmaß von max. 3 ha Abbaufäche** zwar zu, bei konkreten Ansuchen an die Abteilung RU7 werden aber umliegende Abbauflächen, bereits erfolgte Gmg-Widmungen im Gemeindegebiet, der Bedarf am Abbau, die Zielsetzungen gem. § 1 und die Umweltauswirkungen **kritisch betrachtet bzw. hinterfragt**, da in den ausgewiesenen Verbotsbereichen/-gemeinden der Abbau konzentriert und geordnet in den - im RegRop festgelegten - Eignungszonen und Standorten erfolgen soll.

Eine Gemeinde kann jedoch keine Fläche als Gmg widmen, die Größe und Qualität einer Eignungszone hat.

### 1.6. Regelung gem. RegRop NÖ Mitte, LGBl. 8000/76-2

(§ 2 Abs. 1 Z 3 SekRop)



**Abbau im RegRop nicht einheitlich geregelt (es gibt Verbots- u. „weiße Gemeinden“)**

#### **Innerhalb von Eignungszonen:**

In Eignungszonen gemäß den Anlagen 1 und 2 und in den Anlagen 1 und 3 festgelegten Standorten und Eignungszonen des RegRop NÖ Mitte dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen künftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Der **Abbau von Sand und Kies** in den **Eignungszonen gemäß der Anlage 2** ist in Form von **Trockenbaggerungen** durchzuführen.

Hier wird außerhalb von Eignungszonen und Standorten auf die Anlage 1 des SekRops, LGBl. 8000/83-0 („Verbotszonen“), verwiesen.

### **Außerhalb von Eignungszonen:**

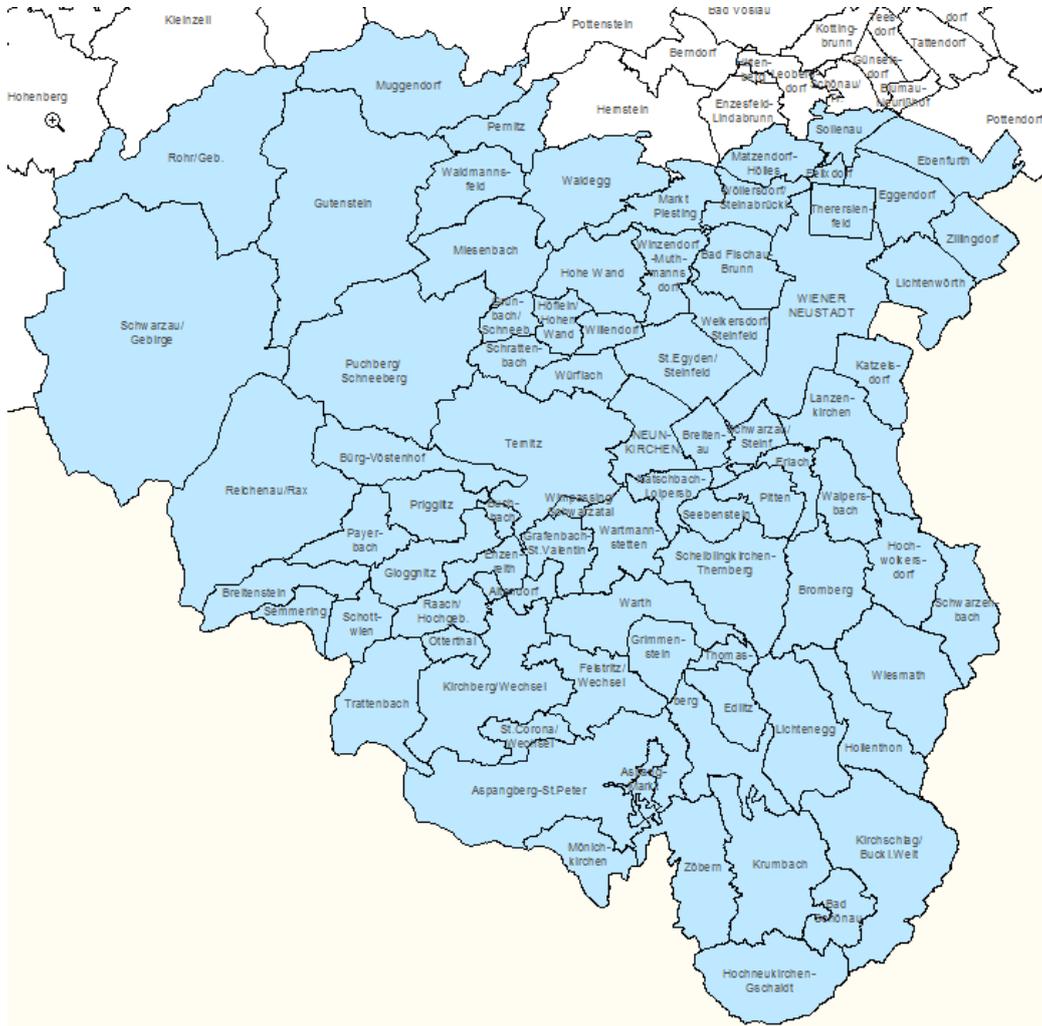
Im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms NÖ Mitte, LGBl. 8000/76-2, ist **außerhalb der festgelegten Eignungszonen und Standorte (Anlagen 1, 2 und 3) der Abbau in den in der Anlage 1 des SekRops, LGBl. 8000/83-0 („Verbotzonen“), genannten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen unzulässig.**

Beabsichtigt dennoch eine Gemeinde in einem solchen Gebiet einen Materialabbau, gilt § 3 des genannten SekRops. Das bedeutet, sie muss erstens für die gewünschte Fläche die **Widmung Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg) ausweisen** (Hinweis: Diese Gmg-Widmung ist bereits **vor** der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans erforderlich!).

Diese Widmung darf zweitens jedoch nur dann erfolgen, wenn die in § 1 des SekRops angeführten Rahmenbedingungen erfüllt sind. Sie darf **nur im untergeordneten Ausmaß von ca. 2 bis höchstens 3 ha** und **grundsätzlich zur Verbesserung des Abbaus einer bestehenden Eignungszone oder eines erweiterungsfähigen Standortes** erfolgen. Es geht hier also hauptsächlich um Arrondierungen bestehender Abbaufelder/-standorte bzw. Eignungszonen (geringfügige Erweiterungen, Zufahrtsstraßen, Verbesserung des bestehenden Abbaus etc.). Bestehende Materialgewinnungsstätten fernab von Eignungszonen und Abbaustandorten dürfen auch entsprechend mit höchstens 3 ha arrondiert werden, wenn dies den Abbau verbessert. Es ist auch möglich, dass nicht direkt an bestehende Eignungszonen oder an aktiven Materialgewinnungsstätten unmittelbar „angedockt“ wird. Gmg-Inselwidmungen sind also durchaus – aber hier auch nur in untergeordnetem Ausmaß – möglich. Die Bestimmungen des § 3 lassen **theoretisch die Schaffung von neuen Abbaustandorten in Verbotsbereichen im Ausmaß von max. 3 ha Abbaufäche** zwar zu, bei konkreten Ansuchen an die Abteilung RU7 werden aber umliegende Abbauflächen, bereits erfolgte Gmg-Widmungen im Gemeindegebiet, der Bedarf am Abbau, die Zielsetzungen gem. § 1 und die Umweltauswirkungen **kritisch betrachtet bzw. hinterfragt**, da in den ausgewiesenen Verbotsbereichen/-gemeinden der Abbau konzentriert und geordnet in den - im RegRop festgelegten - Eignungszonen und Standorten erfolgen soll. Eine Gemeinde kann jedoch keine Fläche als Gmg widmen, die Größe und Qualität einer Eignungszone hat.

Liegt ein (Abbau-)Grundstück einer Gemeinde **außerhalb einer Eignungszone** im RegRop NÖ Mitte **UND außerhalb einer Verbotszone** gemäß Anhang 1 des SekRops, dann handelt es sich um ein Grundstück einer sogenannten „**weißen Gemeinde**“. Das bedeutet, die **Widmung Gmg ist für den Materialabbau nicht erforderlich, es gibt auch keine Größenbeschränkung**. Auf die Abstandsregelungen (300m zum nächstgelegenen Wohnbauland, etc.) gemäß MinroG § 82 muss Bedacht genommen werden, siehe Kapitel 3.

### 1.7. Regelung gem. RegRop Wr. Neustadt-Neunkirchen, LGBl. 8000/75-4 (§ 2 Abs. 1 Z 4 SekRop)



**Abbau im RegRop nicht einheitlich geregelt (es gibt Verbots- u. „weiße Gemeinden“)**

#### **Innerhalb von Eignungszonen:**

In Eignungszonen gemäß den Anlagen 1 und 2 und in den Anlagen 1 und 3 festgelegten Standorten dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Der **Abbau von Sand und Kies** in den **Eignungszonen gemäß der Anlage 2 ist in Form von Trockenbaggerungen** durchzuführen. Hier wird außerhalb von Eignungszonen und Standorten auf die Anlage 1 des SekRop, LGBl. 8000/83-0 („Verbotzonen“), verwiesen.

### Außerhalb von Eignungszonen:

Im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wiener Neustadt- Neunkirchen, LGBl. 8000/75-4, ist **außerhalb der festgelegten Eignungszonen und Standorte (Anlagen 1, 2 und 3) der Abbau in den in der Anlage 1 des SekRops, LGBl. 8000/83-0 („Verbotzonen“),** genannten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen **unzulässig**.

Beabsichtigt dennoch eine Gemeinde in einem solchen Gebiet einen Materialabbau gilt § 3 des genannten SekRops. Das bedeutet, sie muss erstens für die gewünschte Fläche die **Widmung Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg) ausweisen** (Hinweis: Diese Gmg-Widmung ist bereits **vor** der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans erforderlich!).

Diese Widmung darf zweitens jedoch nur dann erfolgen, wenn die in § 1 des SekRops angeführten Rahmenbedingungen erfüllt sind. Sie darf **nur im untergeordneten Ausmaß von ca. 2 bis höchstens 3 ha** und **grundsätzlich zur Verbesserung des Abbaus einer bestehenden Eignungszone oder eines erweiterungsfähigen Standortes** erfolgen. Es geht hier also hauptsächlich um Arrondierungen bestehender Abbaufelder/-standorte bzw. Eignungszonen (geringfügige Erweiterungen, Zufahrtsstraßen, Verbesserung des bestehenden Abbaus etc.). Bestehende Materialgewinnungsstätten fernab von Eignungszonen und Abbaustandorten dürfen auch entsprechend mit höchstens 3 ha arrondiert werden, wenn dies den Abbau verbessert. Es ist auch möglich, dass nicht direkt an bestehende Eignungszonen oder an aktiven Materialgewinnungsstätten unmittelbar „angedockt“ wird. Gmg-Inselwidmungen sind also durchaus – aber hier auch nur in untergeordnetem Ausmaß – möglich. Die Bestimmungen des § 3 lassen **theoretisch die Schaffung von neuen Abbaustandorten in Verbotsbereichen im Ausmaß von max. 3 ha Abbaufäche** zwar zu, bei konkreten Ansuchen an die Abteilung RU7 werden aber umliegende Abbaufächen, bereits erfolgte Gmg-Widmungen im Gemeindegebiet, der Bedarf am Abbau, die Zielsetzungen gem. § 1 und die Umweltauswirkungen **kritisch betrachtet bzw. hinterfragt**, da in den ausgewiesenen Verbotsbereichen/-gemeinden der Abbau konzentriert und geordnet in den - im RegRop festgelegten - Eignungszonen und Standorten erfolgen soll. Eine Gemeinde kann jedoch keine Fläche als Gmg widmen, die Größe und Qualität einer Eignungszone hat.

Liegt ein (Abbau-)Grundstück einer Gemeinde **außerhalb einer Eignungszone** im RegRop Wiener Neustadt-Neunkirchen **UND außerhalb einer Verbotszone** gemäß Anhang 1 des SekRops, dann handelt es sich um ein Grundstück einer sogenannten „**weißen Gemeinde**“. Das bedeutet, die **Widmung Gmg ist für den Materialabbau nicht erforderlich, es gibt auch keine Größenbeschränkung**.

Auf die Abstandsregelungen (300m zum nächstgelegenen Wohnbauland, etc.) gemäß MinroG § 82 muss Bedacht genommen werden, siehe Kapitel 3.

### 1.8. Materialabbau außerhalb von RegRops in NÖ

(§ 2 Abs. 1 Z 5 SekRop)

**Außerhalb des Geltungsbereichs der sieben Regionalen Raumordnungsprogramme** Wien Umland Nordwest, Wien Umland Nord, Wien Umland Nordost, Südliches Wiener Umland, NÖ Mitte, Wiener Neustadt-Neunkirchen und Untere Enns ist der **Abbau in den in der Anlage 1** genannten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen des SekRops, LGBl. 8000/83-0 („**Verbotzonen**“), **unzulässig**.

Bei **Gemeinden, die innerhalb einer Verbotzone** gemäß Anhang 1 zum LGBl. 8000/83-0 liegen, gilt, dass vor der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans eine Widmung der betroffenen Grundstücke als **Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg)** erforderlich ist. Diese Widmung darf jedoch nur erfolgen, wenn die – in § 1 der oben zitierten Verordnung angeführten – Rahmenbedingungen erfüllt sind. Sie darf **nur im untergeordneten Ausmaß von ca. 2 bis höchstens 3 ha** und **grundsätzlich nur zur Verbesserung eines bereits bestehenden erweiterungsfähigen Abbaustandorts oder einer bestehenden Eignungszone** erfolgen, wobei der **Fokus hier klar auf Arrondierungen** und nicht auf der Gründung von komplett neuen Abbaustandorten in Verbotzonen liegen sollte. Bestehende Materialgewinnungsstätten außerhalb von RegRop-Räumen – somit fernab von Eignungszonen oder erweiterungsfähigen Standorten – dürfen bei Lage in Verbotbereichen auch entsprechend mit höchstens 3 ha (Gmg) arrondiert werden, wenn dies den Abbau verbessert.

Bei „**weißen Gemeinden**“ und **Gemeindeteilen, die nicht im Anhang 1** zum LGBl. 8000/83-0 angeführt sind, besteht bei einem Materialabbau **keine Gmg-Widmungspflicht** durch die Gemeinde und auch keine Größenbeschränkung des Abbaufeldes. Es ist jedoch auf die Abstandsregelungen (300m) Bedacht zu nehmen, siehe Kapitel 3.

### **2. Übersichtskarte über die Abbauverbotsbereiche und -gemeinden**

Die Karte auf der nächsten Seite bildet den zuvor beschriebenen überörtlichen Sachverhalt graphisch ab. Das Kartenformat des Originals beträgt DIN A1 (594x841mm) und kann digital als PDF-Datei oder analog angefordert werden.

#### Kontaktperson:

Dipl.-Ing. Thomas Bauer

Amt der NÖ Landesregierung

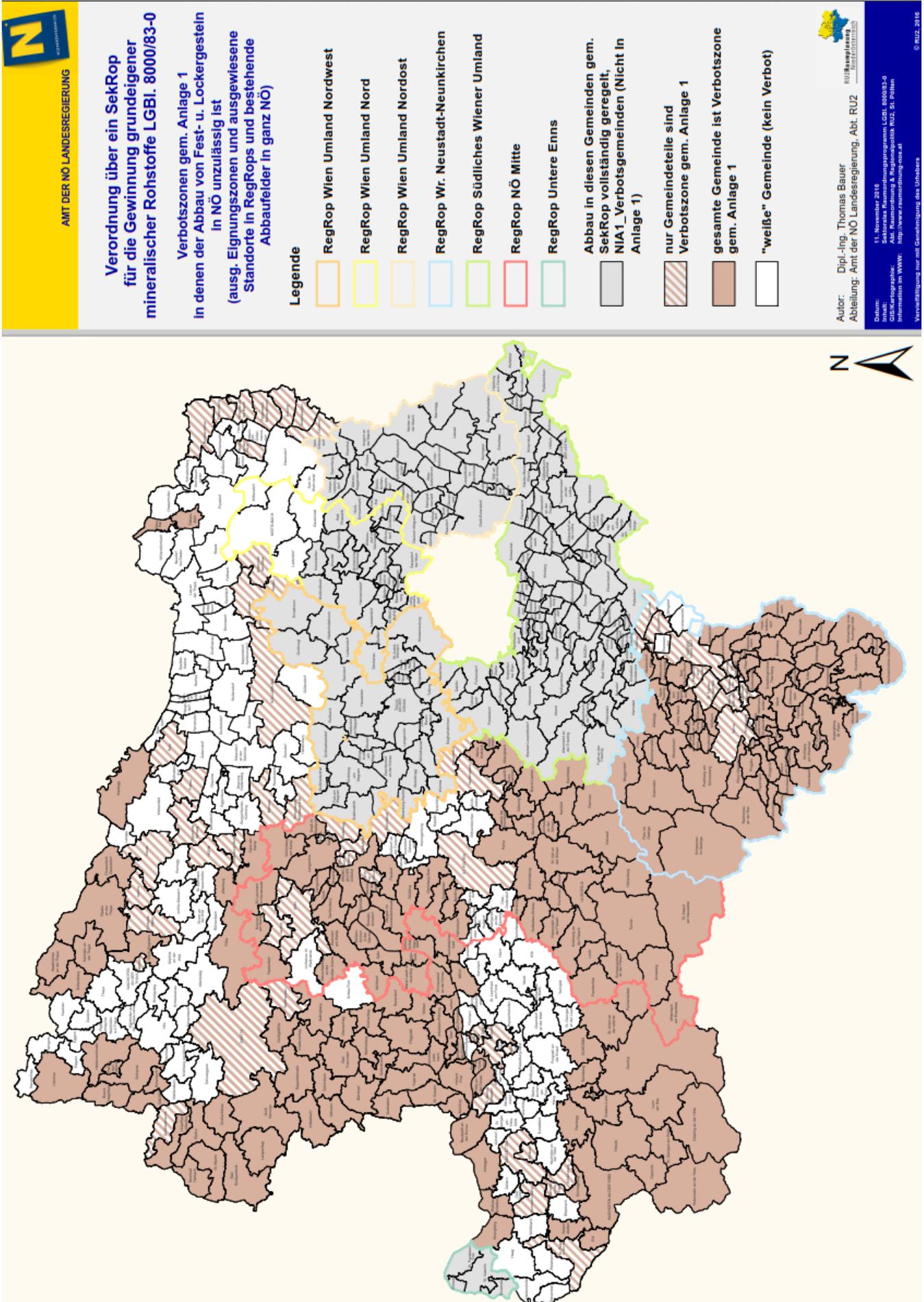
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Fachgebiet Überörtliche Raumordnung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Tel: +43 (2742) 9005 DW 14626

Email: [thomas.bauer@noel.gv.at](mailto:thomas.bauer@noel.gv.at)



### Kartenerklärung:

#### **Braune Bereiche = Verbotsgemeinde:**

Die in der Karte **braun dargestellten Bereiche stellen die Verbotsgemeinden für den Abbau von Fest- und Lockergestein** dar, die in der Anlage 1 des SekRops explizit aufgelistet werden. Im gesamten Gemeindegebiet (ausgenommen sind Eignungszonen und bestehende Standorte) ist der Materialabbau unzulässig.

#### **Braun schraffierte Bereiche = teilweise Verbotsgemeinde/teilweise „weiße Gemeinde“:**

Die **schraffierten Bereiche stellen die Verbotsgemeinden für den Abbau von Fest- und Lockergestein** (ausgenommen sind Eignungszonen und bestehende Standorte) dar, die in der Anlage 1 des SekRops aufgezählt werden und in denen der Abbau **nicht flächendeckend, sondern nur teilweise unzulässig bzw. zulässig** ist. Das bedeutet, dass in diesen Gemeinden der Abbau nur für Teilbereiche (z.B. ausgewiesene Brunnen-schutzgebiete, Naturschutzgebiete und dergleichen) unzulässig, hingegen im restlichen Gemeindegebiet der Abbau zulässig ist. Schraffierte Bereiche setzen sich aus braunen und „weißen Gemeindebereichen“ zusammen. Welcher Gemeindeteil als brauner und somit als Verbotsbereich gilt, ist der Anlage 1 des SekRops zu entnehmen.

#### **Graue Bereiche = NIA1\_Verbotsgemeinde:**

Die in der Karte grau eingezeichneten Bereiche stellen die RegRops WU NW, WU N, WU NO, WU S und Untere Enns dar. Der Materialabbau in diesen RegRop-Gemeinden ist dort vollständig und flächendeckend **gemäß den Abbauregelungen des § 2 des SekRops** geregelt. Im RegRop WU N sind vier neue Gemeinden (Mistelbach, Gaweinstal, Ladendorf, Wilfersdorf) im Jahr 2015 (LGBL. 64/2015) dazugekommen. Diese sind aber weiterhin als „weiße Gemeinden“ zu betrachten. Somit gibt es für diese vier Gemeinden betreffend Materialabbau keine Abbauverbote oder Einschränkungen.

**Im Prinzip könnte man alle grauen Gemeinden auch als Verbotsgemeinden bezeichnen** und dementsprechend mit brauner Farbe in der Karte darstellen. Es kommt ihnen zwar die Wirkung einer Verbotsgemeinde zu, jedoch sind sie nicht explizit in der Anlage 1 des SekRops aufgezählt. Deshalb wurden sie als NIA1\_Verbotsgemeinde („**Nicht In Anlage 1**“) bezeichnet.

### „Weiße“ Bereiche bzw. Gemeinden:

Die „weißen“ Bereiche stellen **Gemeinden** dar, **in denen der Materialabbau von Fest- und Lockergestein zulässig ist**. Diese Gemeinden in NÖ unterliegen keiner strengen Reglementierung und vorgegebenen Größenbeschränkung, das bedeutet, im gesamten Gemeindegebiet ist der Abbau **ohne Gmg-Widmung zulässig**. Dennoch ist, in jedem Fall gemäß MinroG, auf bestimmte Mindestabstände vom Abbaufeld zu z.B. Wohnbau-land (Stichwort: 300m) zu achten.

### **Farbige Umrandungen:**

 Die farbigen Umrandungen stellen die Regionsabgrenzungen der Regionalen Raumordnungsprogramme in NÖ dar (Stand 2021).

### 3. Betrachtung auf der örtlichen Ebene

Die grundsätzliche Frage lautet: Auf welchen Grundstücken darf in einer Gemeinde abgebaut bzw. nicht abgebaut werden? Für diese Frage wird das Mineralrohstoffgesetz MinroG (=Bundesgesetz) herangezogen.

#### 3.1. Abbauverbotsregelung gemäß MinroG, BGBl. I 38/1999

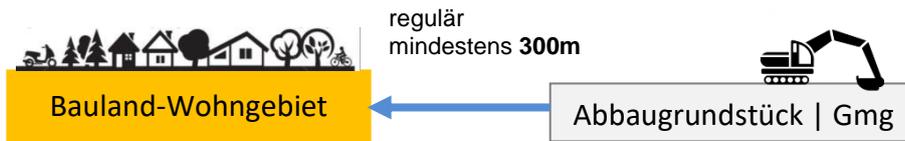
In § 82 Abs. 1 MinroG, BGBl. I 38/1999 sind generelle **Abbauverbotsregelungen** festgelegt: Die **Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans** für den Abbau von grundeignen mineralischen Rohstoffen ist **von der Behörde zu versagen, wenn** der Abbau in Gebieten bzw. auf jenen Grundstücken erfolgen soll, die dem Aufenthalt von Personen regelmäßig dienen und die **zum Zeitpunkt des Ansuchens um Materialabbau im Flächenwidmungsplan als**

- 
- **Bauland**, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen
  - **Erweitertes Wohngebiet**: Bauhoffnungsgebiete und Flächen für die zukünftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Gärten – und Kleingartensiedlungen, etc.
  - Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibecken
  - Naturschutz-, Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete (Abbau in Landschaftsschutzgebieten ist hingegen erlaubt!)

festgelegt sind. Das gilt auch für jedes geplante Abbaugrundstück in einer Entfernung von **300m zu den oben aufgelisteten Abbauverbotskategorien bzw. –gebieten** (ausgenommen ist die letzte Kategorie mit den oben angeführten Naturschutztypen), unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer benachbarten Gemeinde liegen.

Materialabbau in einem Naturschutz- bzw. Nationalparkgebiet ist zwar verboten, allerdings kann dieser bis zur Abgrenzung eines Naturschutz- oder eines Nationalparkgebietes heranreichen. Die Abstandsregelung der **300m bezieht sich somit primär auf Widmungen, wo Menschen entweder wohnhaft sind bzw. wo Menschen einen besonderen Schutzanspruch benötigen.**

Beispiel:



Kein Maßstab, schematische Darstellung!

**! WICHTIG: 300m Mindestabstand ist regulär zu den oben genannten Gebieten bzw. Widmungen einzuhalten!!!**

### 3.1.1. Erste Ausnahmeregelung zum Mindestabstand von 300m

(gemäß § 82 Abs. 2 MinroG)

**Auf Grundstücken, die unter 300 m** zu den zuvor aufgelisteten Abbauverbotskategorien bzw. -gebieten liegen, kann ein Gewinnungsbetriebsplan genehmigt werden, wenn

☞ die **Grundstücke** im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland-Materialgewinnungsstätte (**Gmg**)-**Abbaugebiet** gewidmet sind

ODER

☞ die Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als **Grünland** (z.B. Grünland Land- und Forstwirtschaft - Glf) gewidmet sind und sowohl die **Eigentümer der Grundstücke, als auch die Gemeinde dem Abbau zustimmen**. Das Vorliegen der Zustimmung ist (in schriftlicher Form) nachzuweisen.

**Zusatz:** Eine Nachbargemeinde muss bei Vorhaben an der gemeinsamen Gemeindegrenze nur dann zustimmen, wenn der Abstand von 300m zwischen geplantem Abbaufeld und den abstandsrelevanten Grundstücken auf ihrem Gemeindegebiet nicht gewährleistet werden kann. Eine Gemeinde eines angrenzenden Bundeslandes (z.B. Burgenland) ist ebenso als Nachbargemeinde zu betrachten (Achtung: unterschiedliche Widmungskategorien in NÖ und Burgenland!). Dies muss im Vorfeld von der Behörde abgeklärt werden.

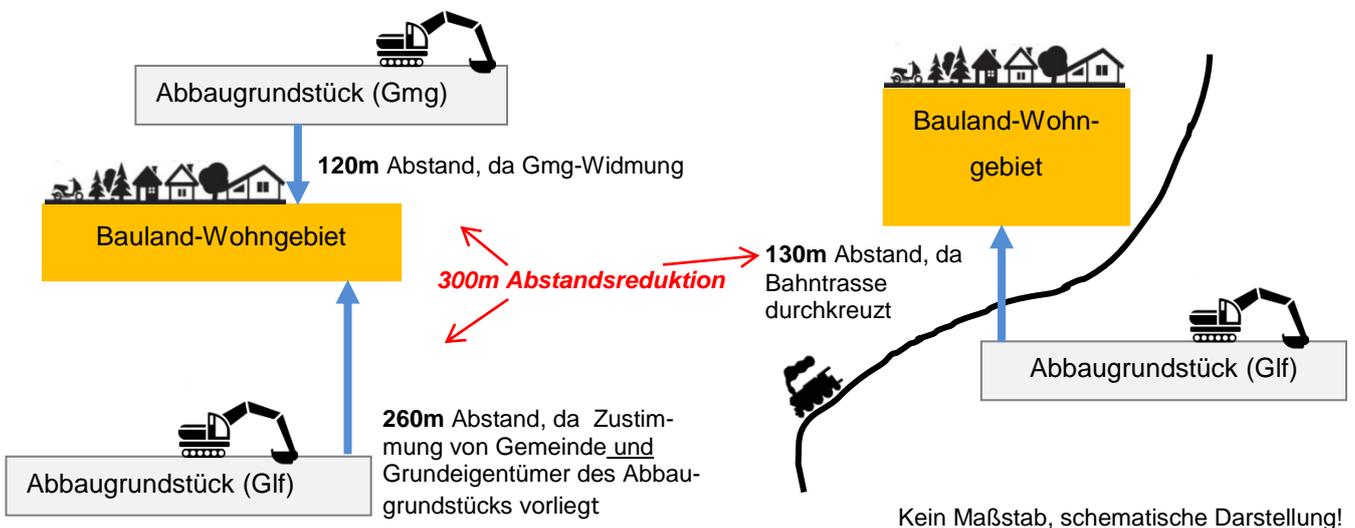
ODER

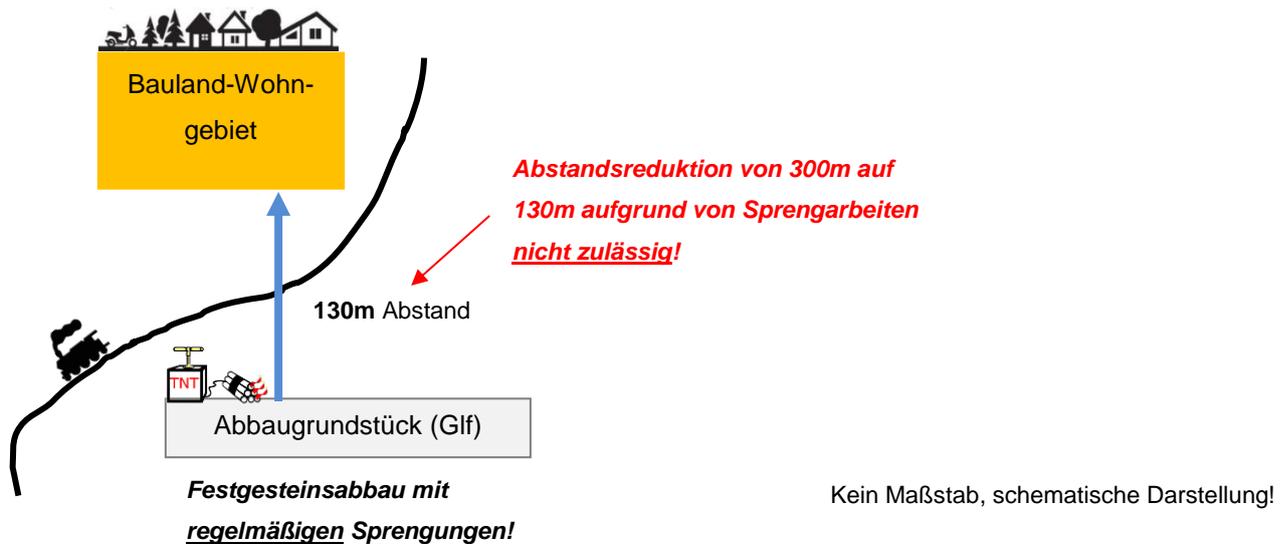
-  **besondere örtliche Gegebenheiten** – etwa Autobahnen, Schnellstraßen oder Bahntrassen – dazwischen liegen und der Abstand von 300m dementsprechend reduziert werden kann.

Dies ist nur dann zulässig, wenn die **besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen** auf oder zwischen den vom Gewinnungsplan erfassten Grundstücken und den zuvor genannten Widmungskategorien gem. MinroG § 82 Abs. (1) Ziff. 1 bis 3 (**Wohnbauland, Erweiterungsgebiete, etc.**) oder **abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände als die regulär geforderten 300m zulassen** und bei Verkürzung des Abstandes **keine höheren Immissionen auftreten** als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300m. Die Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) sind einzuhalten.

Diese Ausnahmeregelung in Hinblick auf die Reduktion des 300m Sicherheitsabstandes **gilt jedoch nicht für Abbaustätten**, bei denen die Rohstoffgewinnung von Festgesteinen **mit regelmäßigen Sprengungen** erfolgt. Bei Sprengungen können trotz Berechnungen und diverser Schutzmaßnahmen jederzeit **unberechenbare Wurfbahnen von Gesteinsbrocken** auftreten, was bei einer Reduktion der 300m zu massiven Sachbeschädigungen aber zu einer **großen Gefahr für Menschen** führen kann. Bei solchen Sprengarbeiten empfiehlt sich sogar den **regulären Mindestabstand von 300m im Nahbereich von Siedlungsgebieten bzw. Wohngebäuden deutlich zu erhöhen**, da neben der angesprochenen Problematik der Steinwurfgeschosse auch mit erheblichem Lärm, Erschütterungen und Emissionen zu rechnen ist.

Beispiele für Abstandsreduktionen:





**WICHTIG: Eine Reduktion des regulären 300m Mindestabstands ist möglich, wenn eine der 3 genannten Voraussetzungen zutrifft!!!**

### 3.1.2. Zweite Ausnahmeregelung zum Mindestabstand von 300m

(gemäß § 82 Abs. 3 MinroG)

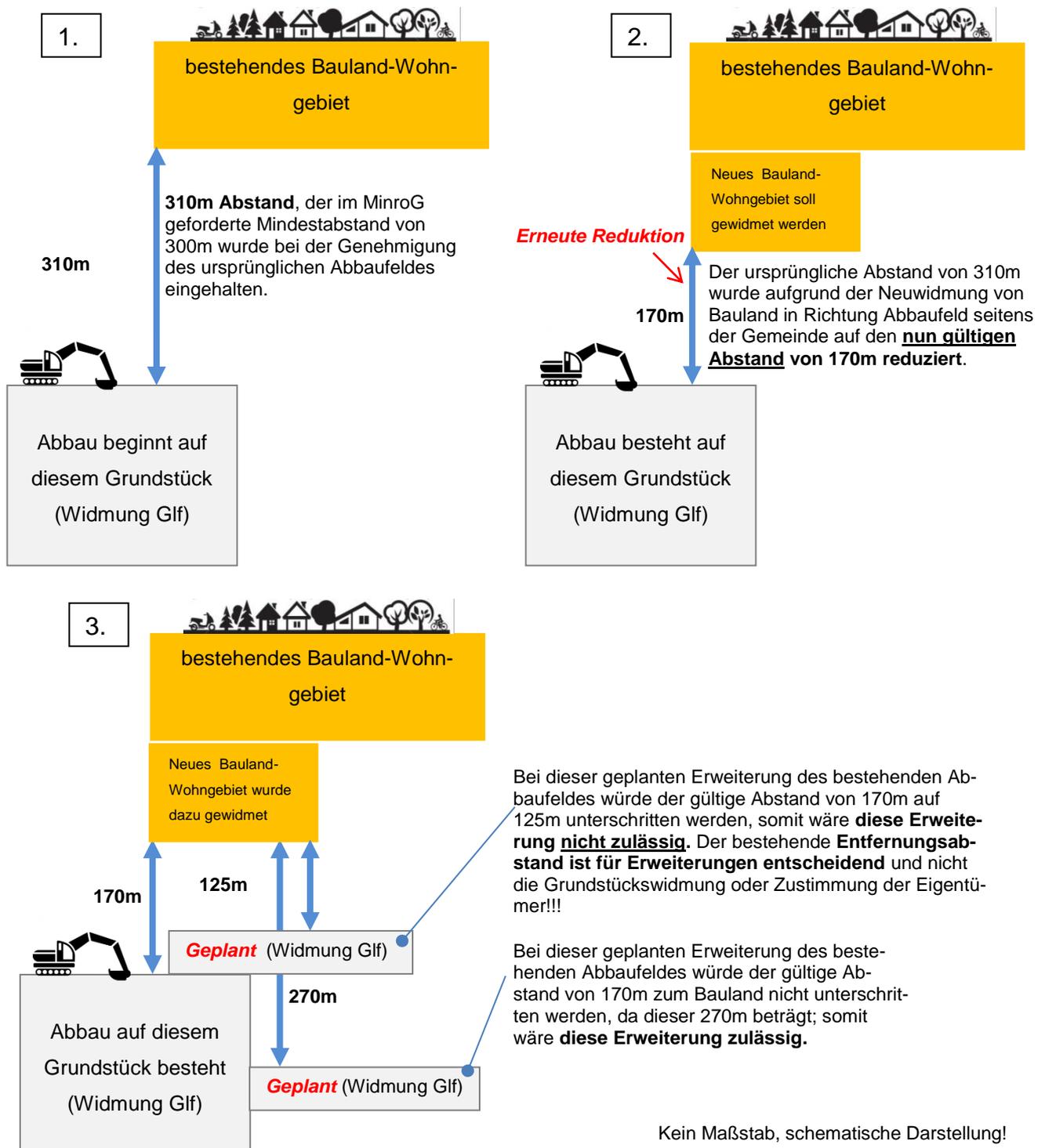
Innerhalb des regulären Mindestabstands von 300m wäre ein Abbau möglich bzw. ein neuer Gewinnungsbetriebsplan zu genehmigen, wenn **bei einem bereits bestehenden Abbaugrundstück und bewilligten Gewinnungsbetriebsplan** in der unmittelbaren Umgebung **zwischenzeitlich im Nachhinein – somit nach der Bewilligung** – durch verschiedene andere Widmungen im Sinne des Kapitels 3.1 (Bauland, Schulen, Campingplätze etc.) **der damals geforderte und eingehaltene Abstand von 300m reduziert worden ist** und durch das neue geplante, **direkt benachbarte Abbaugrundstück der aktuell „gültige“ Abstand x nicht weiter unterschritten wird** (siehe nachfolgende Beispiel).

Wichtig: Diese **zweite Ausnahmeregelung setzt voraus**, dass **bei der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes ein Mindestabstand von größer gleich 300m eingehalten wurde** und dieser nicht durch die Bestimmungen der ersten Ausnahmeregelung (siehe 3.1.1.) reduziert worden ist. Die Gemeinde widmet z.B. Bauland Wohngebiet in Richtung des genehmigten Abbaufeldes und dadurch wird **von Seiten der Gemeinde der 300m Mindestabstand reduziert**.

## Abbauregelungen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in NÖ

Beispiel für eine „weiße Gemeinde“ in chronologischer Abfolge:

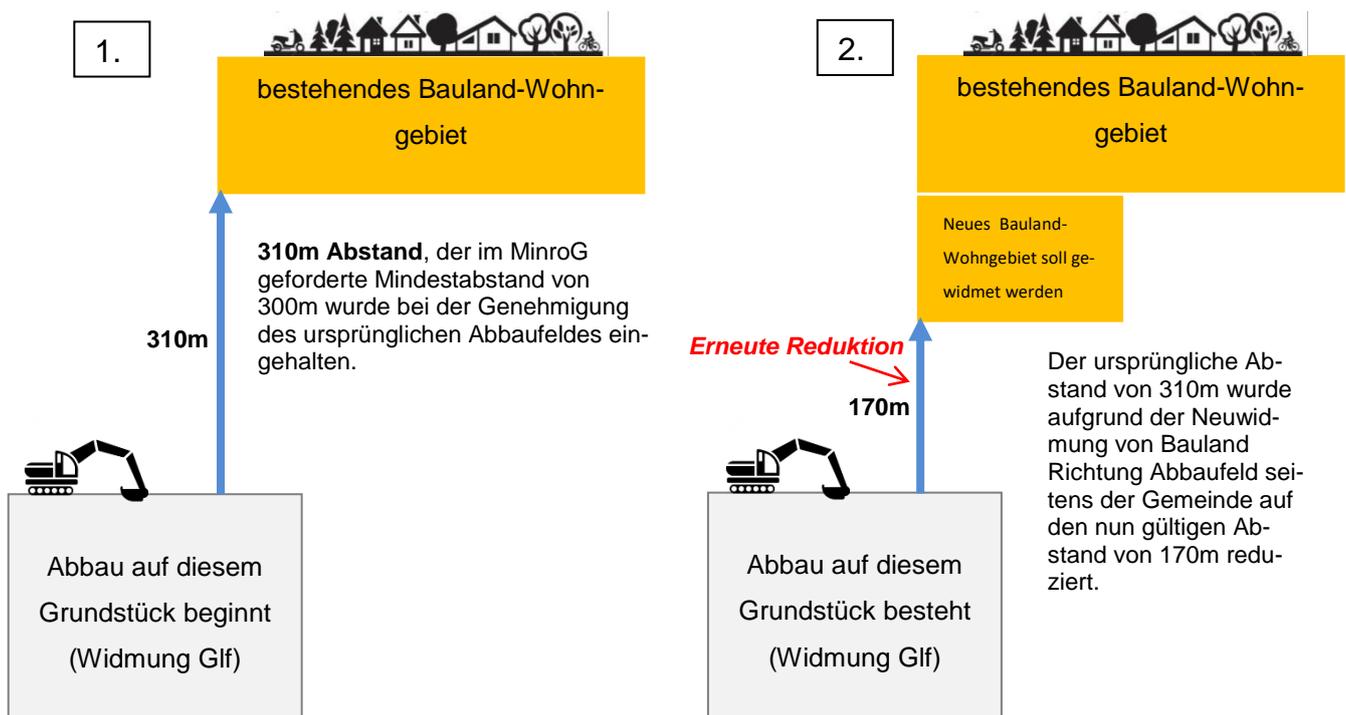
**Ausgangslage: Abstand von 300m wurde eingehalten**

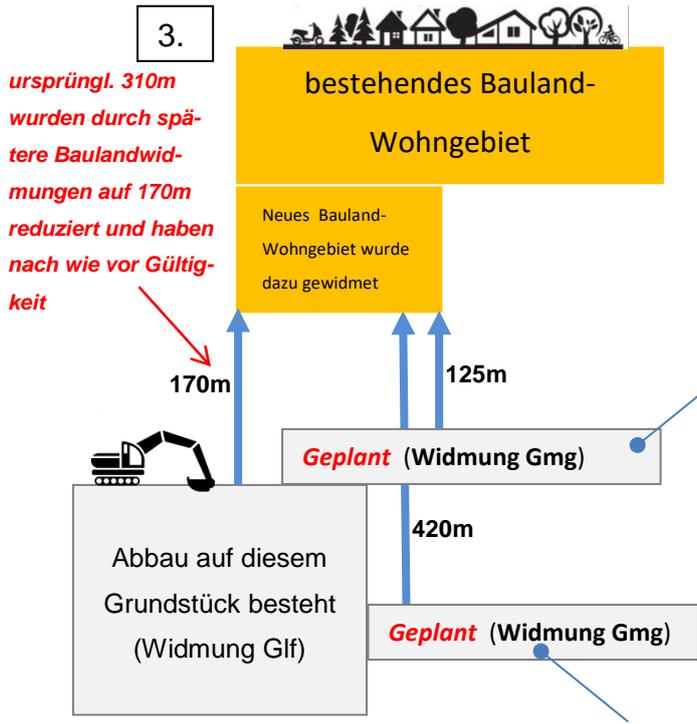


**WICHTIG:** Eine Reduktion des regulären 300m Mindestabstandes ist unter den oben genannten Voraussetzungen möglich!!! Nochmals sei erwähnt, dass sich diese zweite Ausnahmeregelung nur auf geplante Abbaugrundstücke beziehen darf, welche unmittelbar an bereits in Abbau befindliche Grundstücke angrenzen.

**Exkurs:** Die erste Ausnahmeregelung besagt, dass der Mindestabstand von 300m zwischen Abbaufeldern und gewidmeten Grundstücken im Sinne des Kapitels 3.1 (Bauland, Schulen, Campingplätze etc.) unterschritten werden darf, wenn von der **Gemeinde Grundstücke als Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg) gewidmet werden**. Passiert diese Unterschreitung im Zuge der Erweiterung (durch Neuwidmung) des umliegenden Siedlungsgebiets ergibt sich – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der zweiten Ausnahmeregelung aus Kapitel 3.1.2 – **eine spezielle Problematik mit der Gmg-Widmung in der Praxis:**

**Ausgangslage: Abstand von 300m wurde reduziert**





3.  
ursprüngl. 310m wurden durch spätere Baulandwidmungen auf 170m reduziert und haben nach wie vor Gültigkeit

**WICHTIG:**

Die Gemeinde und die Grundeigentümer berufen sich auf den § 82 Abs. 2 Z 1 MinroG, welcher das Heranrücken unter 300m unter der Voraussetzung der Gmg-Widmung für das neu geplante Abbaugrundstück erlaubt. Entscheidend ist bei solchen **Erweiterungen bestehender Abbaufelder** aber **nicht primär die geplante Widmung**, sondern der **konkrete Mindestabstand** bei Bild 2., somit die hier beispielhaften 170m. Es ist korrekt, dass mit einer Gmg-Widmung der Abstand unter 300m - hier: von 170m - auf höchstens 100m verringert werden kann. **Weil aber Bauland-Wohngebiet im NACHHINEIN (!)**, somit erst nach der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes des Hauptabbaufeldes von der Gemeinde gewidmet worden ist, kommt die zweite Ausnahmeregelung zum Tragen und hebt die grundsätzliche Bestimmung mit der Gmg-Widmung aus. Sonst würde diese zweite Ausnahmeregelung nie zur Anwendung kommen können. Somit wären die 170m einzuhalten und **diese Erweiterung nicht zulässig**. Die Gemeinde kann die Fläche zwar als Gmg widmen, allerdings kann dem Gewinnungsbetriebsplan des/der Bewilligungswerbers/ Bewilligungswerberin und somit dem Abbau auf dem geplanten Erweiterungsgrundstück nicht zugestimmt werden.

Bei dieser geplanten Erweiterung des bestehenden Abbaufeldes würde der gültige Abstand von 170m zum Bauland nicht reduziert werden, da dieser ohnehin 420m beträgt; somit wäre **diese Erweiterung zulässig**. Bis auf 170m könnte man theoretisch heranrücken.

Kein Maßstab, schematische Darstellung!

### 3.1.3. Dritte Ausnahmeregelung zum Mindestabstand von 300m

(gemäß § 82 Abs. 4 MinroG)

Ein **Mindestabstand von 100m** muss in **JEDEM FALL** vom (geplanten) Abbaugrundstück zu Grundstücken mit den zuvor genannten Widmungen (siehe Kapitel 3.1.) eingehalten werden.

Das **Mineralrohstoffgesetz (MinroG)** kann unter folgendem Link im Rechts-informationssystem des Bundes (RIS) abgerufen werden: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008040>

### 4. Unterscheidung von Rohstoffen

Das MinroG gilt für das Aufsuchen und Gewinnen von bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffen.

#### 4.1. Bergfreie mineralische Rohstoffe

Ein bergfreier mineralischer Rohstoff ist **dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen** und darf von jedem, der bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden.

Bergfreie mineralische Rohstoffe umfassen Mineralgemenge und Gesteine, aus denen unter anderem bestimmte Elemente wie Gold, Silber, Platin und Platinmetalle, Eisen, Nickel, Kupfer, oder Chrom gewonnen werden können. Weiters zählen einige Minerale höherer wirtschaftlicher Qualität wie Gips, Grafit oder Kohle zu dieser Gruppe und sind auf Grund ihrer **großen volkswirtschaftlichen Bedeutung dem Eigentumsrecht an Grund und Boden entzogen**. Auch einige bedeutendere Gesteine wie Magnesit, hochreine Kalke oder manche basaltischen Gesteine zählen zu den bergfreien Rohstoffen, verbleiben jedoch im Verfügungsrecht des Grundeigentümers.

#### Dazu MinroG § 3:

„§ 3. (1) Bergfreie mineralische Rohstoffe sind:

1. alle mineralischen Rohstoffe, aus denen **Eisen**, Mangan, Chrom, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Titan, Zirkon, Kobalt, Nickel, Kupfer, Silber, Gold, Platin und Platinmetalle, Zink, Quecksilber, Blei, Zinn, Wismut, Antimon, Arsen, Schwefel, Aluminium, Beryllium, Lithium, Seltene Erden oder Verbindungen dieser Elemente technisch gewinnbar sind, soweit sie nicht nachstehend oder in den folgenden Paragraphen angeführt sind;
2. **Gips**, Anhydrit, Schwerspat, Flußspat, Graphit, Talk, Kaolin und Leukophyllit
3. alle Arten von **Kohle** und Ölschiefer

4. **Magnetit**, **Kalkstein** (mit einem  $\text{CaCO}_3$ -Anteil von gleich oder größer als 95%, d.h.  $\geq 95\% \text{CaCO}_3$  Calciumcarbonat) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgesteine vorliegen, **Quarzsand** ( $\text{SiO}_2$ -Anteil von gleich oder größer als 80%) und **Tone**, soweit diese als Lockergesteine vorliegen.

(2) Das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf die im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe. Die bergfreien mineralischen Rohstoffe gehen mit der Aneignung in das Eigentum des hiezu Berechtigten über.“

Zusätzliche Informationen des Geologischen Dienstes des Landes NÖ<sup>2</sup>:

Mit der **Brennbarkeit** gibt es ein **Hauptkriterium** bei **Lehm** und **Ton** für die Zuordnung zu den **bergfreien mineralischen Rohstoffen**.

Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, können auch **Ton- bzw. Lehmzusammensetzungen** als **grundeigene** mineralische Rohstoffe gelten.

Wenn 30% der Gesamtmasse aus Tonmineralien bestehen **UND** mehr als 50% der Gesamtmasse Tonfraktion (eine bestimmte Korngröße in  $\mu\text{m}$ ) ist, dann kann von einem bergfreien mineralischen Rohstoff gesprochen werden.

Ähnliches gilt für **Kalk**. Hier kommt § 3 Abs. 1 Z 4 des MinroG zum Tragen. Kalkstein mit einem  **$\text{CaCO}_3$ -Anteil (Kalziumcarbonat) von gleich oder größer als 95%** gilt als bergfreier mineralischer Rohstoff. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, dann gilt/gelten der Rohstoff/die Kalkverbindungen als grundeigener mineralischer Rohstoff.

---

<sup>2</sup> Kontakt: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst-Geologischer Dienst, Mag. Harald Steininger

### 4.2. Bundeseigene mineralische Rohstoffe

Ein „bundeseigener mineralischer Rohstoff“ ist ein mineralischer Rohstoff, der **im Eigentum des Bundes** ist.

Dazu MinroG § 4:

„§ 4. (1) *Bundeseigene mineralische Rohstoffe sind:*

1. **Steinsalz** und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze
2. **Kohlenwasserstoffe**
3. *uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe.*“

(2) Das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf bundeseigene mineralische Rohstoffe und die Hohlräume der Kohlenwasserstoffträger.

### 4.3. Grundeigene mineralische Rohstoffe

Ein „grundeigener mineralischer Rohstoff“ ist ein mineralischer Rohstoff, der **im Eigentum des Grundeigentümers** ist. Alle mineralischen Rohstoffe, die nicht zu bergfreien und bundeseigenen mineralischen Rohstoffen zählen, sind grundeigene mineralische Rohstoffe und stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Es handelt sich hierbei um **Rohstoffe die wie Schotter, unreines Kalkgestein, Gneise, Schiefer und Ähnliches massenhaft vorkommen.**

Dazu MinroG § 5:

**Grundeigene mineralische Rohstoffe – mit Gewinnungsbetriebsplan**

„§ 5. *Grundeigene mineralische Rohstoffe sind **alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe.***“

Das sind in der Regel klassische Sand-, Kies- und Steinvorkommen, die entweder als aufbereiteter Primärrohstoff direkt oder zu Baurohstoffen verarbeitet werden. Dazu zählen: **Kalkstein** < 95% CaCO<sub>3</sub> Calciumcarbonat, Baurohstoffe, Natursteine, Quarzit, Quarz und Pegmatit, Dolomit, Mergel, Amphibolite, Granit, Tonalit, Gneis, Basalt und basaltische Ge-

steine, Serpentin, Traß, Breccien, Schiefer, Sedimentgesteine, Quarzphyllit, Moränenmaterial, Fluss- und Bachschotter, Schuttmaterial, Schwemmkegelmaterial, **Sand** und **Kies**.<sup>3</sup>

### Allgemeine Informationen:

Nach dem Berggesetz (RGBl. Nr. 154/1854), das vor Inkrafttreten des MinroG in Österreich Gültigkeit hatte, hatte das Ministerium, aber auch die Berg-/Montanbehörde in den meisten Fällen mittels Bescheid festgestellt, ob der Rohstoff als bergfreier, grundeigener oder bundeseigener mineralischer Rohstoff einzustufen war.

Nun muss der Antragsteller der Behörde nachweisen, um welches Material es sich handelt. Ist dies der Behörde plausibel, werden keine Bohrungen und keine Materialentnahmen durchgeführt. Die Behörde vertraut somit dem Antragsteller in Hinblick auf das Material bzw. die Materialzusammensetzung, sie kann aber bei Ungereimtheiten durchaus tätig werden und Nachforschungen anstellen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Bestandsaufnahme und Ziele des Landes Tirol zur Versorgung mit mineralischen Gesteinsrohstoffen (Gesteinsabbaukonzept Tirol 2013) – Raumordnungsplan nach §12 Tiroler Raumordnungsgesetz, November 2013, S. 9-10

### 5. MinroG - „§ 212-Zonen“

Das Mineralrohstoffgesetz, BGBl I 1999/38, hat das Berggesetz BGBl. Nr. 259/1975 am **Stichtag des 1. Jänner 1999 abgelöst**. Durch dieses Gesetz wurden sämtliche Tätigkeiten zum Zwecke der Gewinnung mineralischer Rohstoffe in einem Bundesgesetz zusammengefasst. Auf Grund der Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, insbesondere jene im § 212, mussten vor allem **jene Zonen und Bereiche bestimmt werden, in denen am 1. Jänner 1999 der Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen verboten sein sollte**. In diesem Paragraphen wird Folgendes festgelegt:

*„§212. Ein Gewinnungsbetriebsplan für das obertägige Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen darf nicht genehmigt werden, wenn am 1. Jänner 1999 die Gewinnung derartiger Vorkommen auf Grundstücken, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, auf Grund überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder verboten war. Die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes ist jedoch zulässig, wenn die Gewinnung auf den zuvor genannten Grundstücken zwar am 1. Jänner 1999 verboten war, nach dem 1. Jänner 1999 durch Änderung überörtlicher Raumordnungsvorschriften zulässig wird.“*

Im Klartext heißt das, dass alle vorhandenen, rechtskräftigen Abbauzonen (mit dem Stichtag 1. Jänner 1999, also zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des MinroG), für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe herangezogen werden können. Wichtig ist vor allem, dass diese – in den Anlagen der Regionalen Raumordnungsprogramme – **braun umrandeten Zonen (entsprechen den „alten“ Eignungszonen)** ihre Gültigkeit nie verlieren werden. Zusätzliche Abbaumöglichkeiten können nur durch die Änderung von überörtlichen Raumordnungsprogrammen der Länder oder durch die in § 3 des Sektoralen Raumordnungsprogramms festgelegten Ausnahmen geschaffen werden.

**Sinn der § 212-Regelung ist es, dass keine Verringerung des Standes der Materialgewinnungsmöglichkeiten eintreten darf (Verschlechterungsverbot)**. Sonst wäre es problemlos möglich, dass Gemeinden mit einer Umwidmung von Gmg auf z.B. Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) die überörtlichen Festlegungen bzw. Eignungszonen aushebeln könnten. **Diese Eignungszonen sind in den Kartendarstellungen der RegRops mit braunen Linien zonierte**. Selbst wenn diese Eignungszonen nicht mehr aktiv für Materialabbau betrieben werden,

ändert das die rechtliche Lage für den Abbau nicht. Dieser ist auch dann noch weiterhin möglich.

Da die **§ 212-Zonen** in den Verordnungstexten der Regionalen Raumordnungsprogrammen keine textliche Erwähnung finden, sondern diese lediglich in den Kartendarstellungen verortet sind, kann nach **Rechtsauslegung seitens der Abteilung für Bau- und Raumordnungsrecht (RU1)** festgestellt werden, dass **für diese § 212-Zonen und für herkömmliche Eignungszonen dieselben Bestimmungen gelten. Somit gelten § 212-Zonen ebenfalls als Eignungszonen für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen**, der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Festlegungen ist die Signatur in den Kartendarstellungen: § 212-Zonen werden mit braunen Linien umrandet, während Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies bzw. für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen mit einer flächigen geometrischen Signatur dargestellt werden (Punkt- bzw. Karomuster).

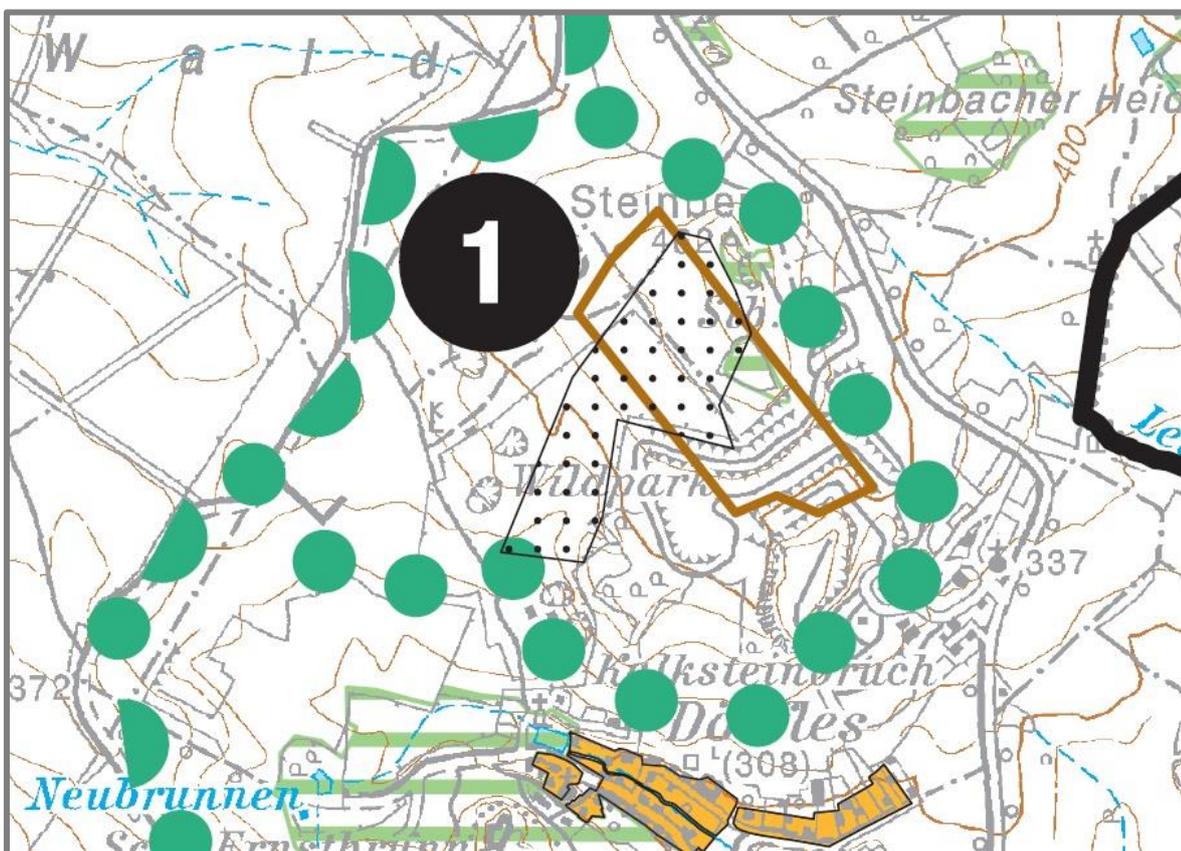
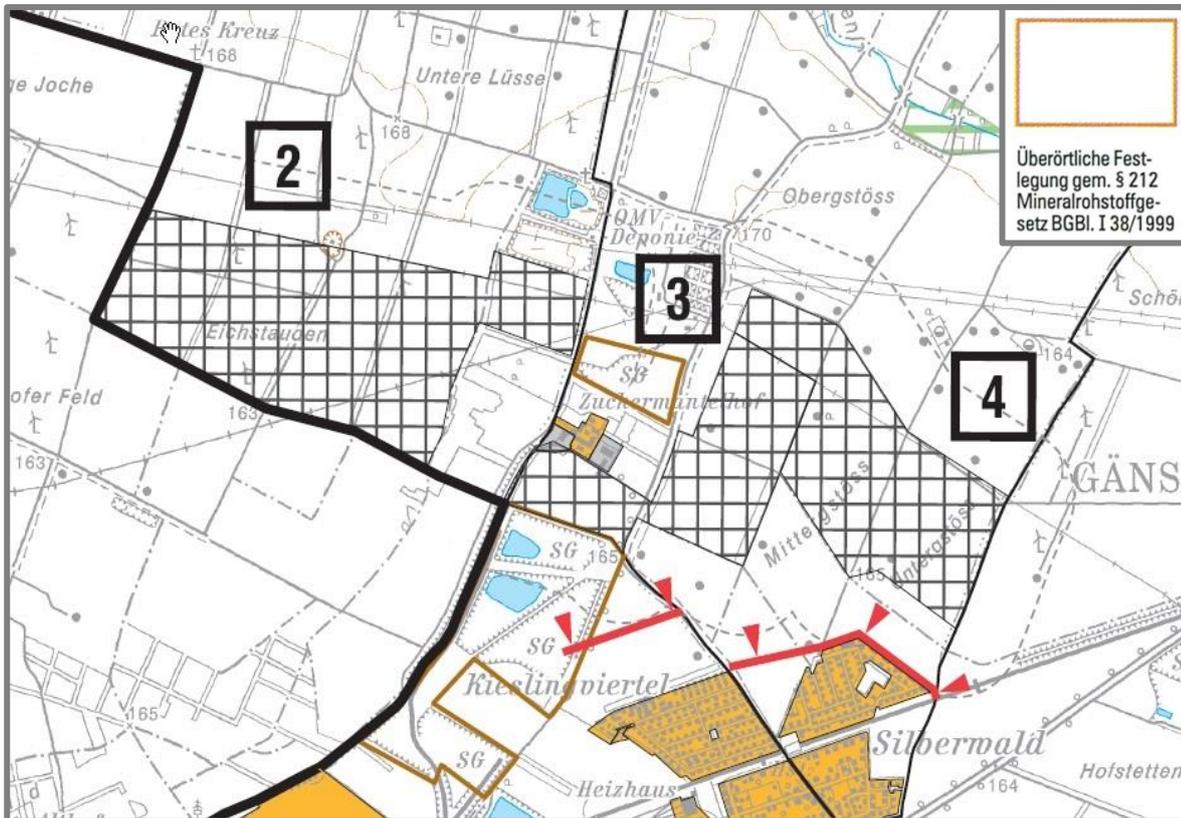
**In § 212-Zonen** dürfen daher analog zu herkömmlichen Eignungszonen **nur solche Widmungen festgelegt werden, die einen künftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern**. Eine Gmg-Widmung ist innerhalb dieser § 212-Zonen für einen Abbau – ebenfalls analog zu den Bestimmungen der Eignungszonen – nicht zwingend erforderlich.

Die bisherige Rechtsauffassung des Landes Niederösterreich besagt, dass **nach dem Stichtag 1. Jänner 1999** zwar die **Vergrößerung von Eignungszonen für die Materialgewinnung, nicht jedoch deren Verkleinerung durch Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung des Landes bzw. der örtlichen Raumordnung der jeweiligen Standortgemeinde zulässig ist**.

Dementsprechend ist das Sektorale Raumordnungsprogramm des Landes Niederösterreich über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83, so konzipiert, dass mit Ausnahme der Eignungszonen lediglich Verbotszonen festgelegt wurden, die jedoch im Sinne des § 212 MinroG auch entsprechend verkleinert werden können. Eine derartige Verkleinerung der Verbotszonen bzw. Vergrößerung der Eignungszonen kann demnach durch Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung des Landes, als auch der örtlichen Raumordnung der jeweiligen Standortgemeinde bewirkt werden.

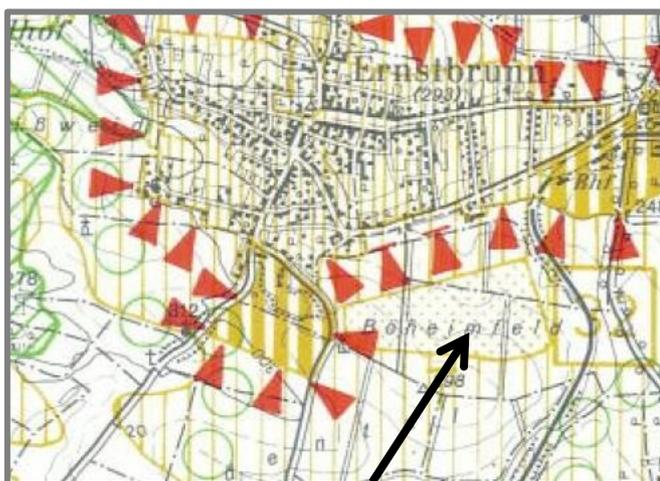
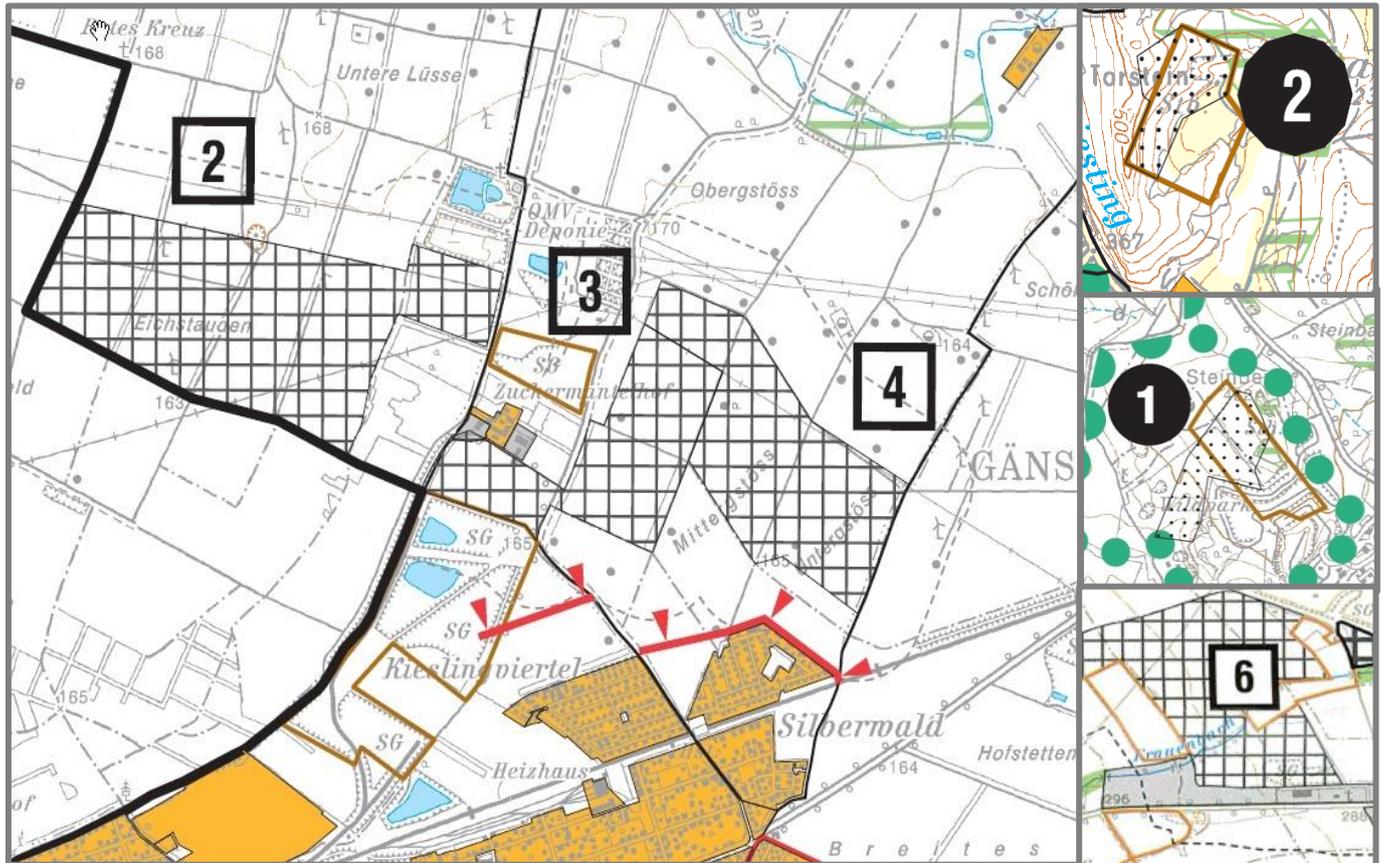
## Abbauregelungen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in NÖ

Für eine Verkleinerung der Eignungszonen wurde hingegen im § 212 MinroG bisher keine Rechtsgrundlage gesehen, zumal dadurch auch in den Vertrauensschutz der jeweiligen Grundeigentümer auf die Langfristigkeit raumplanerischer Maßnahmen eingegriffen würde.<sup>4</sup>

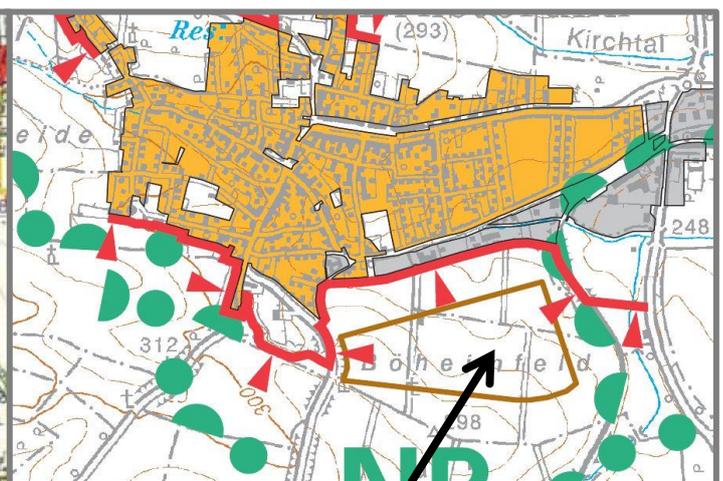


<sup>4</sup> Rechtsmeinung von Dr. Kienastberger vom 26.2.2007

# Abbauregelungen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in NÖ



Eignungszone 32 für Ton in Ernstbrunn, Auszug aus dem RegRop Wien-Umland LGBI. 8000/77-1, (1994)



§ 212 Kenntlichmachung für die ehemalige Eignungszone 32 in Ernstbrunn, Auszug aus dem RegRop Wien Umland Nordwest LGBI. 65/2015, (2015)

### 6. Materialabbau zur Deckung des Eigenbedarfs

Die Ausnahmeregelung im §3 Abs. 1 Z 2 des SekRops LGBI. 8000/83-0 erlaubt die **Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft**, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs dient. Für solche angedachten Grundstücke ist – vorausgesetzt sie befinden sich in einer Verbotszone gemäß Anlage 1 des SekRops (braun in der Karte, siehe Kapitel 2) oder in einer NIA1\_Verbotsgemeinde (grau in der Karte, siehe Kapitel 2) – zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans **nicht zwingend eine Gmg-Widmung erforderlich**. Es dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

Obwohl in der Regel für den üblichen Materialabbau in solchen Verbotszonen bzw. -gemeinden gemäß §3 Abs. 1 Z 1. des SekRops Grundstücke im örtlichen Raumordnungsprogramm als Gmg gewidmet sein müssen, wird hier für die **Verwendung des Aushubmaterials für den Eigenbedarf eine rechtliche Ausnahme** gemacht. Ein Abbau auf z.B. Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) wäre daher möglich.

Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb könnte beispielsweise in seinem Gewinnungsbetriebsplan einen aussetzenden Abbau mit 3 bis 5 jährigem Intervall festlegen und das geförderte Material könnte in erster Linie der Errichtung und Erhaltung forstlicher Bringungsanlagen (Forststraßen) dienen. Für diese untergeordneten Zwecke werden in der Praxis Abbaufelder mit geringer Flächeninanspruchnahme benötigt. Aufgrund der geringen Aushubmenge ist auch mit geringeren Emissionen und weniger negativen Umwelteinflüssen (Geräusche, Erschütterungen, Licht, Staub, etc.) für die Umgebung zu rechnen.

**Die Mindestabstände (Stichwort 300m)** zwischen Abbaufeldern und z.B. Wohnbauland bzw. anderen störepfindlichen Gebieten **sind hier ebenfalls zu berücksichtigen** (siehe Kapitel 3).

### 7. Fragen und Erkenntnisse

Bei der Erstellung dieser Unterlage, aber auch **in der Praxis sind einige Fragestellungen aufgetaucht**, die hier angeführt und von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht beantwortet werden:

#### **Fragen zum Abbau in Verbotszonen gemäß SekRop:**

##### **Annahme 1:**

In Verbotszonen gemäß Anlage 1 des SekRops, in denen der Abbau verboten ist, dürfen Gemeinden nur dann einen Abbau betreiben, wenn sie Gmg widmen (§ 3). Allerdings nur im untergeordneten Ausmaß max. 3 ha und zur Verbesserung von bestehenden Eignungszonen bzw. Standorten. Komplett neue Standorte sind in den Verbotszonen nicht möglich. Ist diese Erkenntnis richtig?

*Antwort RU1: Nein, weil **komplette Neuanlagen** in den Verbotsgemeinden bzw. -zonen **nicht ausdrücklich verboten (!!!)** sind. Berücksichtigung bestehender Eignungszonen und Standorte gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 des SekRops bedeutet, dass der Bedarf schwer zu begründen sein kann. Es muss aber nicht an bestehenden Eignungszonen oder Standorten „angedockt“ werden, Gmg-Inselwidmungen sind durchaus – aber eben nur in dem vorgenannten untergeordneten Ausmaß von max. 3 ha – möglich. Bestehende Materialgewinnungsstätten fernab von Eignungszonen und Abbaustandorten – unabhängig davon ob diese in einem RegRop-Raum liegen oder nicht - dürfen auch entsprechend der Gleichbehandlung mit höchstens 3 ha arrondiert werden, wenn dies den Abbau verbessert.*

##### **Annahme 2:**

In den Raumordnungsprogrammen Wien-Umland (jetzt Wien Umland NW, N, NO und SWU) und Untere Enns ist nach § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 der Materialabbau sehr streng geregelt. Hier gibt es keine „weißen Gemeinden“. Alles was außerhalb von Eignungszonen und Abbaustandorten liegt, kann eigentlich als Verbotszone bezeichnet werden. Einen direkten Verweis auf die Anlage 1 gibt es bei beiden Raumordnungsprogrammen nicht (deshalb als NIA1\_Verbotsgemeinde bezeichnet und in der Karte grau dargestellt). Bedeutet das nun, dass bei Vorhaben außerhalb der festgelegten Eignungszonen und Abbaustandorte ebenfalls eine Gmg-Widmung erforderlich ist, auch hier wieder max. 3 ha für Arrondierungen bestehender Eignungszonen und Standorte?

*Antwort RU1: Ja das ist korrekt. Auch hier gilt: Es muss nicht an bestehende Eignungszonen oder Standorten „angedockt“ werden, Gmg-Inselwidmungen sind durchaus – aber nur in untergeordnetem Ausmaß von max. 3 ha – möglich. Bestehende Materialgewinnungsstätten fernab von Eignungszonen und Abbaustandorten – unabhängig davon ob diese in einem RegRop-Raum liegen oder nicht - dürfen auch entsprechend der Gleichbehandlung mit höchstens 3 ha arrondiert werden, wenn dies den Abbau verbessert.*

### **Frage zum Abbauverbot in „historischen“ Eignungszonen im RegRop Wien-Umland:**

Im § 2 Abs. 1 Z 1 des SekRops werden die Bestimmungen des damaligen Raumordnungsprogramms Wien-Umland beschrieben. Dabei heißt es, dass **außerhalb** der in der Anlage 2 zum Regionalen Raumordnungsprogramm Wien-Umland, LGBl. 8000/77-1, **festgelegten Eignungszonen** (also prinzipiell alle), **in den Eignungszonen mit den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10** und **außerhalb** der in der Anlage 3 zum Regionalen Raumordnungsprogramm Wien-Umland **festgelegten erweiterungsfähigen Standorte** ein **Abbau unzulässig** ist. Mittlerweile wurde das Wien-Umland-Programm in vier kleinere Raumordnungsprogramme aufgesplittet, wobei jedes einzelne Programm Eignungszonen aufweist, deren Nummerierung jeweils mit 1 beginnt. Das bedeutet, es gibt im Ring rund um Wien z.B. vier Eignungszonen mit der Nummerierung 1. Wie ist mit der alten Nummerierung umzugehen, müssen diese zehn „historischen“ Eignungszonen des Wiener Umlandes lagegenau exakt auf die vier neuen RegRops umlegt werden? Oder haben diese zehn Eignungszonen keine Bedeutung mehr, und wir betrachten zukünftig nur mehr die in den vier RegRops aktuell ausgewiesenen Eignungszonen?

*Antwort RU1: Es sind alle „alten“ 10 Eignungszonen zu beachten – das ist hoffentlich so passiert und bei den Aufsplittungen und Novellen mitberücksichtigt worden. Am 30.Dezember 1998 wurden die 10 gegenständlichen Eignungszonen im SekRop rechtskräftig zum Verbotsbereich. Alle Eignungszonen, die des 01.01.1999 = Rechtskraft des MinroG, rechtskräftig in den RegRop-Räumen vorlagen, wurden aufgrund des Verschlechterungsverbot versteinert und als § 212-Zone klassifiziert und dementsprechend in den Anlagen der Regionalen Raumordnungsprogrammen kartographisch dargestellt.*

Nachforschungen der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (Fachgebiet überörtliche Raumordnung) haben ergeben, dass es sich dabei um folgende zehn „historischen“ Eignungszonen gem. LGBl. 8000/77-1 Anlage 2 handelt:

- **Eignungszone Nr. 1** für Sand und Kies in der Gemeinde Grafenwörth (ÖK 38) | 114ha
- **Eignungszone Nr. 2** für Sand und Kies in der Gemeinde Grafenwörth (ÖK 38) | 91ha
- **Eignungszone Nr. 3** für Sand und Kies in der Gemeinde Kirchberg am Wagram (ÖK 39) | 36ha
- **Eignungszone Nr. 4** für Sand und Kies in der Gemeinde Kirchberg am Wagram (ÖK 39) | 43ha
- **Eignungszone Nr. 5** für Sand und Kies in der Gemeinde Stockerau (ÖK 40) | 17ha
- **Eignungszone Nr. 6** für Sand und Kies in der Gemeinde Stockerau (ÖK 40) | 32ha
- **(Eignungszone Nr. 6a** für Sand und Kies in der Gemeinde Hausleiten (ÖK 39) | 1ha)
- **Eignungszone Nr. 7** für Sand und Kies in der Gemeinde Sitzenberg-Reidling (ÖK 39) | 75ha
- **Eignungszone Nr. 8** für Sand und Kies in der Gemeinde Atzenbrugg (ÖK 39) | 16ha
- **Eignungszone Nr. 9** für Sand und Kies in der Gemeinde Atzenbrugg (ÖK 39) | 9ha
- **Eignungszone Nr. 10** für Sand und Kies in der Gemeinde Michelhausen (ÖK 39) | 21ha

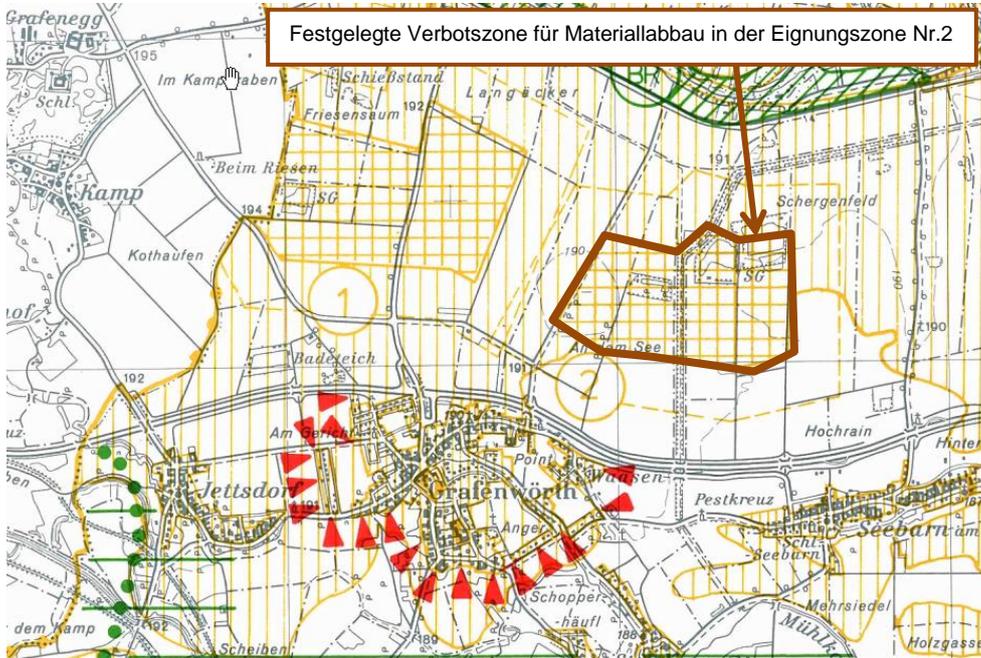
**Im Bereich von neun dieser zehn „historischen“ Eignungszonen befinden sich nun richtigerweise keine ausgewiesenen Eignungszonen** für den Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen mehr. Dies wurde bei den nachfolgenden Novellierungen der vergangenen Jahre mitberücksichtigt. Die „historische“, eigentlich verbotene Eignungszone Nr. 2 vom Reg-Rop Wien-Umland, LGBl. 8000/77-1, überdeckt sich größtenteils mit der neu dazugekommen (Stand 2016) Eignungszone Nr. 4 des RegRop Wien Umland Nordwest, LGBl. Nr. 73/2015. Wie ist das zu sehen?

*Antwort RU1: Die nunmehr in Geltung stehende Verordnung über ein RegRop WU N hebt die alte Rechtslage (SekRop, LGBl. 8000/83-0) teilweise auf. Der Materialabbau in der Eignungszone mit der Nummer 4 ist somit wieder erlaubt (siehe Abbildungen auf der nächsten Seite).*

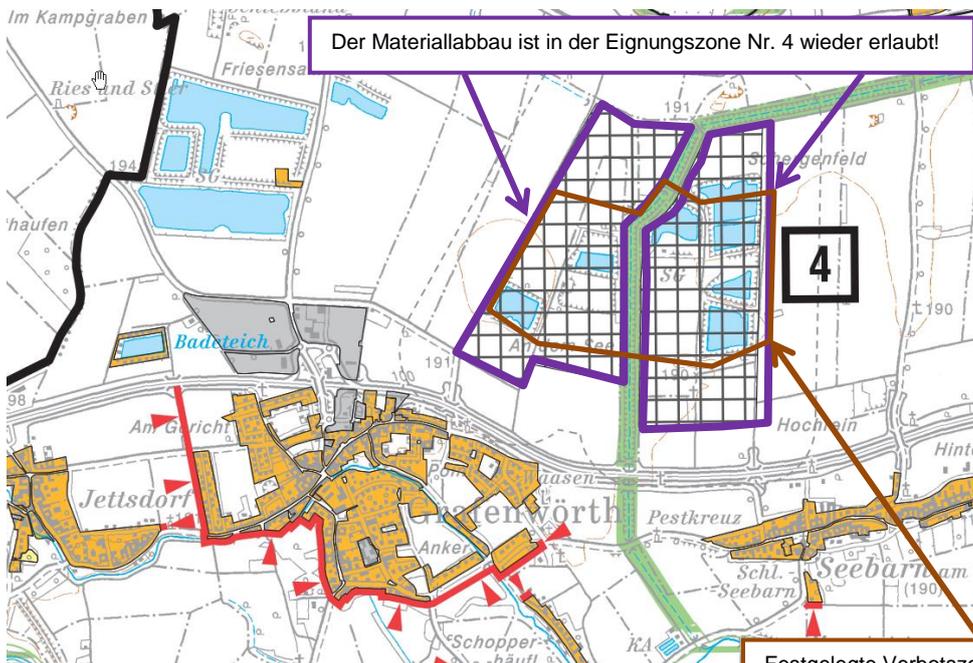
*(Anmerkung: Die Verordnung und die Karten sind digital bei der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten erhältlich).*

## Abbauregelungen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in NÖ

Die folgende Abbildung zeigt die Eignungszone Nr. 2 im RegRop Wien-Umland, LGBI. 8000/77-1. Diese wurde im Zuge der Erstellung des SekRops über die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, LGBI. 8000/83-0, als Verbotzone für einen weiteren Materialabbau festgelegt.



Die verbotene Eignungszone Nr. 2 vom RegRop Wien-Umland, LGBI. 8000/77-1, überdeckt sich größtenteils mit der neu dazugekommen (Stand 2016) Eignungszone Nr. 4 des RegRop Wien Umland Nordwest, LGBI. Nr. 73/2015. Der Abbau innerhalb der unten aufgezeigten räumlichen Abgrenzung der Eignungszone Nr. 4 ist somit aufgrund der neueren Rechtsgrundlage rechtlich wieder erlaubt.



### Frage zur Behandlung der vier „weißen Gemeinden“ im RegRop Wien Umland Nord:

Wie geht man mit den im Jahr 2015 in das RegRop Wien Umland Nord, LGBl.64/2015, aufgenommenen vier Gemeinden Mistelbach, Gaweinstal, Wilfersdorf, Ladendorf um? Werden diese nun als **RegRop-Gemeinden** wie die anderen Gemeinden **oder** wie bisher als „**Nicht RegRop-Gemeinden**“ betrachtet? Das ist entscheidend, da diesen vier Gemeinden in diesem RegRop eine strengere Regelung zukommt, weil sie nur in den festgelegten Eignungszonen des RegRop Wien Umland Nord Materialabbau betreiben dürfen und Gmg zur Arrondierung bestehender Eignungszonen sowie Standorte widmen dürfen. Sollte man sie weiterhin als „**Nicht RegRop-Gemeinden**“ betrachten, dann würden sie – vorausgesetzt sie sind keine „Verbotsgemeinden“ gemäß Anlage 1 – auch **keine Gmg-Widmung** brauchen.

*Antwort RU1: Diese vier neu ins RegRop WU N integrierten Gemeinden (Stand 2015) sind nach wie vor als „weiße Gemeinden“ und nicht als Teil des ehemaligen, streng geregelten RegRops Wien-Umland, LGBl. 8000/77-0, zu betrachten. Somit ändert sich – bezogen auf den Materialabbau – für diese Gemeinden nichts.*

### Frage zur Größenbeschränkung von Abbaufeldern in „weißen Gemeinden“:

**Gibt es eine Größenbeschränkung (in ha) der Abbaufelder bei „weißen Gemeinden“?**

Wie groß darf in einer „weißen Gemeinde“, die im RegRop NÖ Mitte oder Wiener Neustadt-Neunkirchen, aber in keiner Verbotszone liegt, ein Abbaufeld oder eine Kiesgrube in ha sein? Gibt es hier eine gewisse Größenbeschränkung in Hektar, etwa ca. 3 ha wie bei Gmg-Widmungen in Verbotszonen oder mehr?

*Antwort RU1: Es gibt in den „weißen Gemeinden“ keine Größenbeschränkung in Hektar, somit ist die Größe nach oben unbegrenzt.*

### Fragen zu geplanten Abbaufeldern in „weißen Gemeinden“:

Ein Abbauunternehmer hat in einer „weißen Gemeinde“ Grundstücke erworben und möchte darauf **grundeigene mineralische Rohstoffe abbauen**. Auf die Mindestabstände – Stichwort 300m – zwischen Abbaufeld und rechtskräftigen Widmungen, wo Menschen entweder wohnhaft sind bzw. wo Menschen einen besonderen Schutzanspruch benötigen, wurde gem. den Bestimmungen des § 82 im MinroG ausreichend Rücksicht genommen. Die potentiellen Grundstücke sind als Grünland (z.B. Widmung Glf) gewidmet. In einer „weißen Gemeinde“ ist für den Abbau die Widmung Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg) nicht zwingend erforderlich. Die Gemeinde wird erst relativ spät in das Vorhaben eingeweiht spricht sich nun allerdings gegen einen Materialabbau im Gemeindegebiet aus. **Kann der Materialabbau aus Sicht der Gemeinde verhindert werden?**

*Antwort RU1: Bei Abbauvorhaben in „weißen Gemeinden“ und unter der Voraussetzung, dass die fraglichen Grundstücke als Grünland rechtskräftig gewidmet sind, kann die Gemeinde bei Mindestabständen größer-gleich als 300m ( $\geq 300m$ ) hier keinen Einfluss nehmen.*

*Im § 82 Abs. 2 Z 2 des MinroG heißt es nämlich, dass ein Gewinnungsbetriebsplan, welcher sich auf Grundstücke oder Grundstücksteile bezieht, die in einer **Entfernung bis zu 300m** ( $<300m$ ) zu den im § 82 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 genannten Gebieten liegen, dann von der zuständigen Behörde zu genehmigen ist, wenn:*

- 1.) diese Grundstücke oder Grundstücksteile im **Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland gewidmet sind** und*
- 2.) die **Eigentümer** der Grundstücke und*
- 3.) die **Gemeinde** dem Abbau **zustimmt**.*

*Das Vorliegen der **Zustimmung ist nachzuweisen**.*

*[**Zusatz:** Eine Nachbargemeinde muss bei Vorhaben an der gemeinsamen Gemeindegrenze nur dann zustimmen, wenn der Abstand von 300m zwischen geplantem Abbaufeld und den abstandsrelevanten Grundstücken auf ihrem Gemeindegebiet nicht gewährleistet werden kann. Eine Gemeinde eines angrenzenden Bundeslandes (z.B. Burgenland) ist ebenso als Nachbargemeinde zu betrachten (Achtung: unterschiedliche Widmungskategorien in NÖ und Burgenland!). Dies muss im Vorfeld von der Behörde abgeklärt werden.]*

**Eine Gemeinde kann somit nur dann Einfluss nehmen**, wenn der im MinroG regulär gültige **Mindestabstand von 300m** zwischen geplanten Abbaufeldern und z.B. Wohnbauland **unterschritten** wird.

Wenn die **Gemeinde dem Abbau nicht zustimmt**, sondern lediglich nur die Eigentümer der Grundstücke, kann **seitens der Behörde keine Genehmigung** des für den aktiven Abbau notwendigen Gewinnungsbetriebsplanes erfolgen.

Ist es - aufbauend auf der vorherigen Frage - rechtlich möglich, dass eine „**weiße Gemeinde**“ **die für den Materialabbau notwendige Zustimmung mit Auflagen verknüpfen** kann? Die Gemeinde erkennt die Sinnhaftigkeit der Nutzung lokal vorhandener Rohstoffe für z.B. eine Umfahrungsstraße, sie möchte aber durchsetzen, dass die Schottergrube nach 5 Jahren wieder geschlossen und rekultiviert wird. Kann diese Gemeinde diese Auflagen im MinroG-Verfahren durchsetzen?

**Antwort RU1: Auflagen sind im MinroG-Verfahren nicht möglich.** Die Gemeinde kann dem Abbau zustimmen oder nicht zustimmen (bei Mindestabstand <300m), dazwischen gibt es keinen Graubereich. Es sind jedoch unabhängig vom MinroG **eventuell privatrechtliche Vereinbarungen** denkbar.

Sollte die Gemeinden Wünsche gegenüber dem geplanten Materialabbau hegen (Abbauzeitraum, LKW-Fahrten/Tag, Betriebszeiten, Rekultivierungsmaßnahmen, etc.) wäre es äußerst ratsam, dass die Gemeinde den Betreiber im Vorfeld des Verfahrens dazu bringt, bereits **in den schriftlichen Einreichunterlagen zum Gewinnungsbetriebsplan die diversen Einschränkungen und Bestimmungen genau festzuschreiben**.

Beispiel: die Gemeinde möchte, dass die Schottergrube nach 5 Jahren wieder geschlossen wird. Somit wäre in den Einreichunterlagen eine Betriebsdauer von 5 Jahren festzulegen. Wenn all diese von der Gemeinde gewünschten Kriterien behandelt werden, wird in der Regel die Gemeinde dem Abbau auch die benötigte Zustimmung erteilen.

### Frage zu Erweiterungen bei erweiterungsfähigen Standorten in RegRops:

Benötigt man bei **geplanten Abbauerweiterungen von erweiterungsfähigen Standorten** gemäß den RegRops eine **Gmg-Widmung** bzw. gibt es für diese **Erweiterungen eine Größenbeschränkung (in Hektar)** ähnlich wie bei den Eignungszonen für Sand und Kies?

*Antwort RU1: Für erweiterungsfähige Standorte gibt es keine Größenbeschränkung. Die räumliche Ausdehnung hängt von den örtlichen Gegebenheiten des Steinbruchs ab. Aufgrund dessen sind diese nur mit Nummern in den Kartendarstellungen der RegRops verortet. Eine genaue flächige Abgrenzung mit Schraffur, so wie sie bei den Eignungszonen für Sand und Kies dargestellt wird, gibt es hier nicht.*

*Wenn ein erweiterungsfähiger Standort (z.B. der Standort Nr. 2 im RegRop WN-NK, LGBl. 8000/75-4 in der Gemeinde Rohr am Gebirge, Abbaumaterial Dolomit) in einer Verbotsgemeinde bzw. einem Verbotsbereich gemäß Anlage 1 des SekRops, LGBl. 8000/83-0, oder in einer NIA1\_Verbotsgemeinde („Nicht In Anlage 1“ des SekRops) liegt, ist je nach den einzelnen Bestimmungen für die RegRops gemäß §2 des SekRops vorzugehen.*

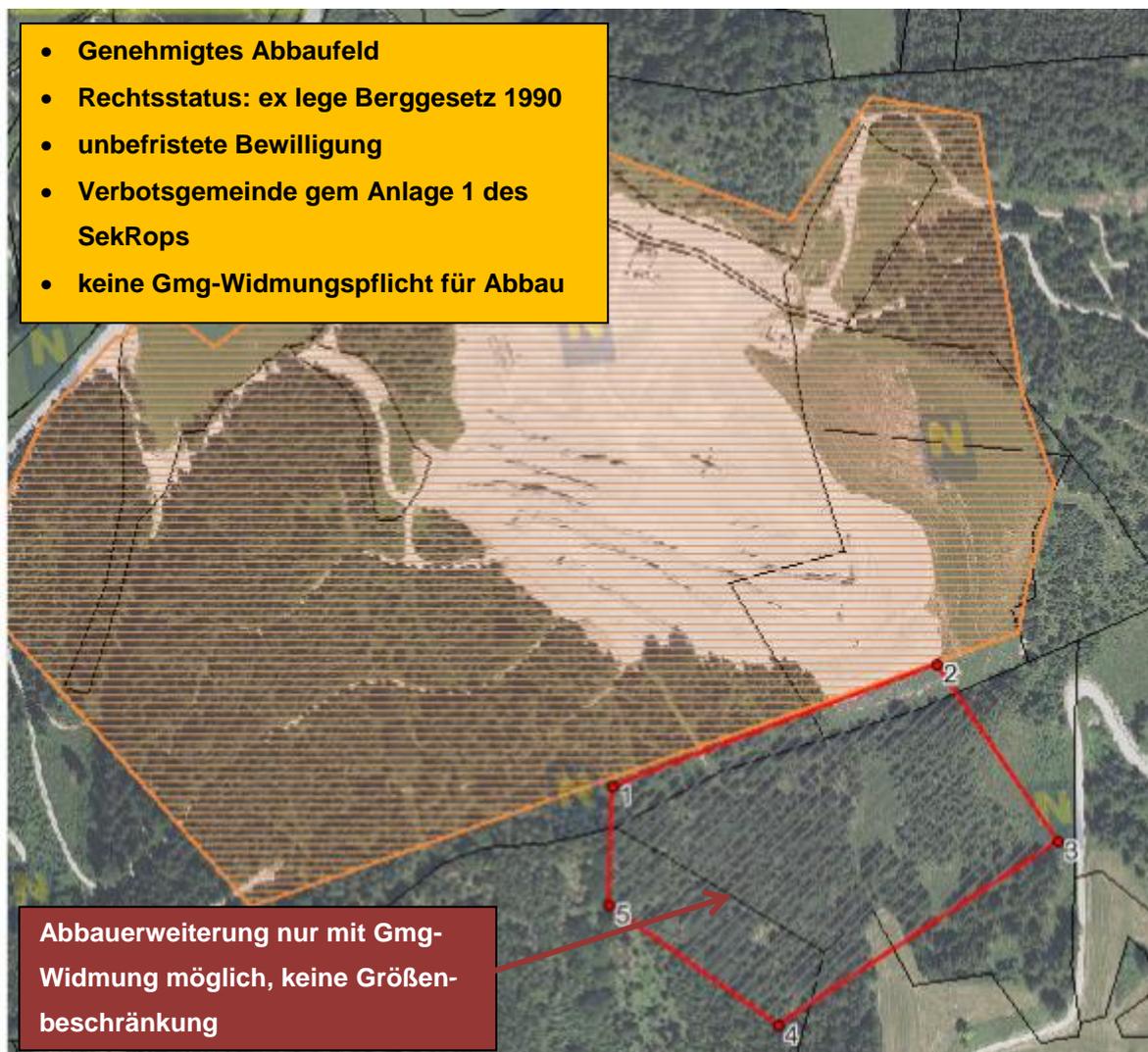
*Beim hier beispielhaften RegRop WN-NK werden im § 2 die erweiterungsfähigen Standorte nicht als Ausnahme für den Abbau von Material genannt – hingegen etwa beim RegRop NÖ Mitte schon. Da dieser konkrete erweiterungsfähige Standort nach dem Berggesetz 1990 bewilligt wurde, ist für den Abbau auf der bewilligten Abbaufäche eine Gmg-Widmung nicht zwingend erforderlich. Es dürfen allerdings nur solche Widmungen festgelegt werden, die einen künftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.*

*Eine Ausweitung eines erweiterungsfähigen Standorts über die nach dem Berggesetz 1990 bewilligte Abbaufäche hinaus, **die in einer Verbotsgemeinde oder -zone gemäß Anlage 1 des SekRops liegt**, wäre nur dann zulässig, wenn für diese beabsichtigte Abbaufäche eine **rechtskräftige Gmg-Widmung vorliegt**. Liegt ein erweiterungsfähiger Standort in keiner Verbotsgemeinde bzw. in keinem Verbotsbereich (somit in einer „weißen Gemeinde“), entfällt die Gmg-Widmungspflicht.*

*Achtung!!!: bei den RegRops NÖ Mitte, WUNW, WUN, WUNO, SWU ist ein Abbau in erweiterungsfähigen Standorten ohne Gmg-Widmung stets zulässig; bei UE und WNNK besteht bei Lage dieser erweiterungsfähigen Standorte in Verbotsbereichen immer eine Gmg-Pflicht! Erweiterungsfähige Standorte wurden erst nach Rechtskraft des SekRops teilweise in die bestehenden RegRops als Instrument eingeführt und werden daher nicht textlich als Ausnahmereiche für diese beiden RegRops genannt, da das SekRop seit 1998 nie novelliert und angepasst wurde.*

*Für Erweiterungen von erweiterungsfähigen Standorten gibt es grundsätzlich keine Größenbeschränkung (in Hektar) – unabhängig davon ob sich der Standort in einer Verbotsgemeinde gem. Anlage 1 des SekRops oder NIA1\_Verbotsgemeinde oder „weißen Gemeinde“ befindet. Sollte sich die geplante Erweiterung in einer dieser beiden Verbotskategorien befinden, müssen diese Flächen als Gmg gewidmet werden. Bei „weißen Gemeinden“ besteht keine Gmg-Widmungspflicht.<sup>5</sup>*

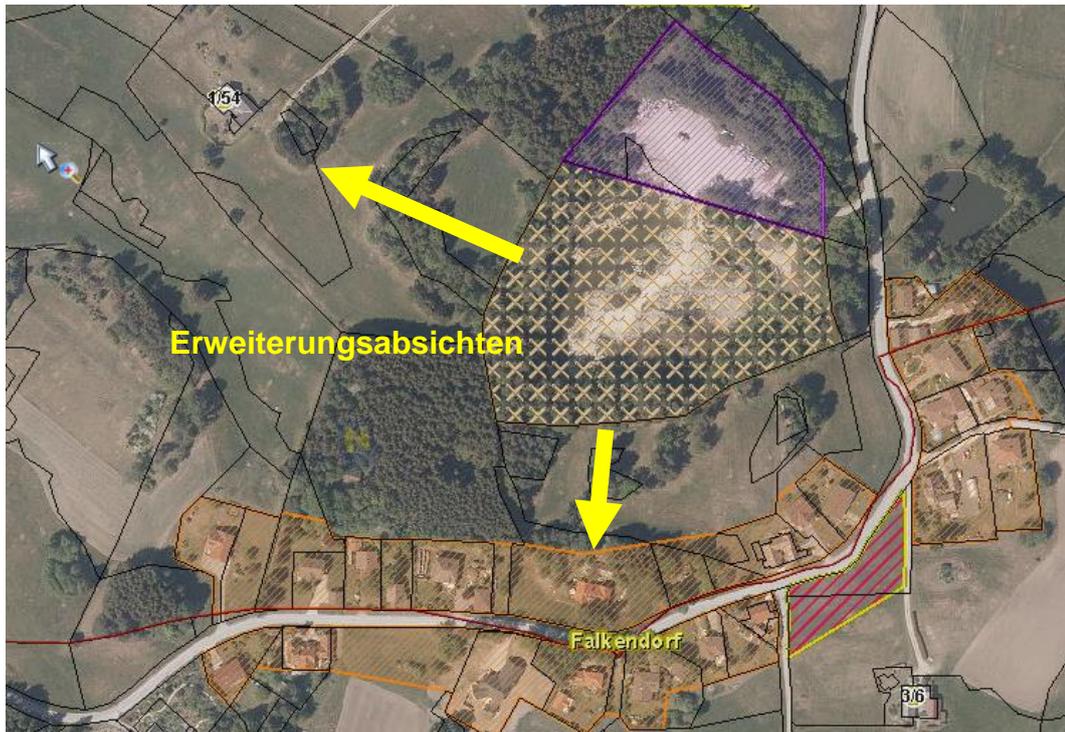
Die untenstehende Abbildung zeigt den eben beschriebenen Sachverhalt anhand des erweiterungsfähigen Standortes Nr. 2 im RegRop Wiener Neustadt-Neunkirchen auf:



<sup>5</sup> Rechtsmeinung der Abteilung für Bau- und Raumordnungsrecht  
Seite 51 von 71

### Frage zur Abstandsregelung/Umwidmung von Steinbrüchen:

In einem **bestehenden Steinbruch** wird ein **bergfreier mineralischer Rohstoff** abgebaut. Der Standort liegt **außerhalb eines Regionalen Raumordnungsprogrammes** (in einer „weißen Gemeinde“) und soll vergrößert werden. Gibt es gewisse Mindestabstände zu berücksichtigen bzw. wie kann dieser beliebig groß erweitert werden?



Antwort RU1:

Da es sich hier um einen **bergfreien mineralischen Rohstoff** handelt, können die Bestimmungen des **SekRop** hier **nicht zur Anwendung** kommen. **Allerdings sind die Mindestabstände gemäß MinroG § 82 – Stichwort 300m – analog zu den grundeigenen Materialgewinnungsstätten einzuhalten.** Das bedeutet, ein **absoluter Mindestabstand von 100m** vom Abbau zu Widmungen, wo Menschen wohnhaft sind bzw. einen erhöhten Schutzanspruch benötigen, ist einzuhalten. In der **Planungspraxis** sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die **regulären 300m eingehalten werden**, da bei Steinbrüchen meist das Material mittels Sprengungen abgebaut wird und man mit erhöhten Lärm- und Staubemissionen sowie mit Steinwürfen und Erschütterungen zu rechnen hat. **Für Steinbrüche gibt es grundsätzlich keine Größenbeschränkung (in Hektar).** Die angesuchte Fläche sollte jedenfalls im Verhältnis mit der Größe des Betriebes und dem Bedarf am Material stehen.

Die **Widmung der Abbauflächen** bei Steinbrüchen in „weißen Gemeindeteilen“ **als Gmg ist nicht zwingend notwendig - wird aber dringend zwecks Nachvollziehbarkeit empfohlen!**

### Frage zu bergfreien mineralischen Rohstoffen – Eignungszone im RegRop:

Die **Gemeinde X-hausen** hat eine Anfrage zum **Quarzsandabbau** bekommen und würde ihrer Meinung nach für den Abbau eine **Umwidmung der Grundstücke in Grünland Materialgewinnungsstätte (Gmg)** benötigen. Das **gesamte Gemeindegebiet ist als Verbotsbereich** gem. Anlage 1 des SekRop eingestuft. Im RegRop sind für die Gemeinde X-hausen keine Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen. Gibt es trotzdem eine Möglichkeit in der Gemeinde eine Umwidmung in Gmg durchzuführen bzw. den Abbau zu ermöglichen?

*Antwort RU1: Die **Eignungszonen in den RegRops** sind für den Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen gedacht, also in der Regel für den „klassischen“ **Kies- bzw. Schotterabbau**. Weitere Inhalte, wie die **erweiterungsfähigen und nicht erweiterungsfähigen Standorte** sind für den Abbau von anderen grundeigenen mineralischen, aber auch bergfreien Rohstoffen ausgewiesen.*

*Bei der **Quarzsandgewinnung** gilt es zu **überprüfen**, ob es sich um einen **bergfreien mineralischen Rohstoff** ( $\text{SiO}_2$ -Anteil  $\geq 80\%$ ) handelt. Diese Tatsache muss dann beim Verfahren bei der zuständigen Behörde nachgewiesen und dokumentiert werden (Probebohrungen, etc.). Wenn von bergfreiem mineralischen Rohstoff die Rede ist, **wird keine neue Eignungszone für Sand und Kies benötigt**, ebenso muss **kein neuer Standort für mineralische Rohstoffe im RegRop** für den Abbau ausgewiesen werden. Die **Widmung Grünland Materialgewinnungsstätte ist für den Abbau nicht erforderlich** und es **gibt keine Größenbeschränkungen** des Abbaufeldes. **Das SekRop bezieht sich lediglich auf grundeigene mineralische Rohstoffe** und hat keinen Einfluss auf bergfreie mineralische Rohstoffe. Die allgemeinen Bestimmungen im MinroG sind jedoch im Verfahren dann einzuhalten.*

*Sollte das **Abbaumaterial jedoch von geringerer Qualität** sein und der  $\text{SiO}_2$ -Anteil unter 80% liegen, dann wird der **Sand als grundeigener mineralischer Rohstoff eingestuft** und die **Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes** über die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, LGBl. 8000/83-0 kommt zur Anwendung. Dieses stuft die gesamte Gemeinde X-hausen beispielsweise als **Abbauverbotsbereich** ein, somit wäre der Abbau dann unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.*

### Frage zu neuen Gmg-Widmungen in Verbotsbereichen/-gemeinden:

Kann man trotz **Verbotsbereichen/-gemeinden gem. Anlage 1 des SekRops** in einer Gemeinde **Gmg widmen** und gibt es hier eine **Größenbeschränkung**?

*Antwort RU1: Die Ausnahmeregelung für den Abbau in einem - in der Anlage 1 beschriebenen - Verbotsbereich im § 3 des SekRops besagt, dass **jene Bereiche**, die im örtlichen Raumordnungsprogramm **der jeweiligen Gemeinde als Gmg gewidmet sind** (Anm. und nicht wurden), wobei eine solche Widmung zulässig ist, wenn sie unter Berücksichtigung bestehender Eignungszonen oder erweiterungsfähiger Standorte die Zielsetzungen nach § 1 des SekRops erfüllt, **als Ausnahme für den Materialabbau gelten**. Der Fokus für diese Ausnahmeregelung liegt hier ausdrücklich auf den bestehenden Eignungszonen und erweiterungsfähigen Standorten (diese beiden Kategorien sind allerdings ausschließlich in RegRops enthalten). Diese dürfen, wenn der Bedarf und die Notwendigkeit es zulassen, mit **max. 3 ha zwecks Verbesserung des bestehenden Abbaus arrondiert** werden.*

*Es ist auch möglich, dass nicht direkt an bestehende Eignungszonen oder Standorte unmittelbar „angedockt“ wird. Gmg-Inselwidmungen sind also durchaus – aber hier auch nur in untergeordnetem Ausmaß – möglich.*

*Bestehende Materialgewinnungsstätten fernab von Eignungszonen und Abbaustandorten – unabhängig davon ob diese in einem RegRop-Raum liegen oder nicht - dürfen auch entsprechend der Gleichbehandlung mit höchstens 3 ha arrondiert werden, wenn dies den Abbau verbessert. Die Bestimmungen des § 3 lassen – egal ob innerhalb oder außerhalb eines RegRop – theoretisch die **Schaffung von neuen Abbaustandorten in Verbotsbereichen im Ausmaß von max. 3 ha Abbaufäche** zwar zu, ein absolutes Verbot kann aus dem Verordnungstext nicht interpretiert werden. Bei konkreten Ansuchen an die Abteilung RU7 werden aber umliegende Abbaufächen/ Eignungszonen/ erweiterungsfähige Standorte, bereits erfolgte Gmg-Widmungen im Gemeindegebiet, der Bedarf am Abbau, die Zielsetzungen gem. § 1 und die Umweltauswirkungen **kritisch betrachtet bzw. hinterfragt**, da in den ausgewiesenen Verbotsbereichen/-gemeinden **innerhalb eines RegRops der Abbau konzentriert und geordnet in Eignungszonen und Abbaustandorten erfolgen und außerhalb eines RegRops innerhalb eines Verbotsbereiches prinzipiell nicht erfolgen soll**.*

*Eine Gemeinde kann jedoch keine Fläche als Gmg widmen, die Größe und Qualität einer Eignungszone hat.*

 **Frage zu Verweisen auf nicht mehr sich in Rechtskraft befindlichen Raumordnungsprogramme:**

Gem. der **Anlage 1 des SekRops** wird für einige Gemeinden bzw. für einige Teilbereiche von Gemeinden auf andere **Überörtliche Raumordnungsprogramme** verwiesen. Unter anderem sind dies das „**Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/24-0**“ und das „**Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm, LGBl. 8000/30-0**“. Beide wurden am 1. Mai 2017 außer Rechtskraft stellt. **Wie wird damit im SekRop nun umgegangen?**

*Antwort RU1: Jene **Bereiche** in diesen, nun nicht mehr rechtskräftigen überörtlichen, Raumordnungsprogrammen, auf die in der Anlage 1 des SekRop verwiesen wird, **haben nach wie vor eine Berechtigung und somit Gültigkeit.***

*Somit wird für z.B. für die Gemeinde Natschbach-Loipersbach auf das LGBl. 8000/30 verwiesen, welches für die Gemeinde jene Gemeindeteile beschreibt, in denen Materialabbau verboten ist. In diesem konkreten Falle, ist dies das zusammenhängende Siedlungsgebiet des Hauptortes der Gemeinde Natschbach-Loipersbach. Der Hauptort innerhalb des Gemeindegebietes besitzt die zentralen Einrichtungen der Grundversorgung für die Gemeindebevölkerung.*

*Auch wenn diese überörtlichen Raumordnungsprogramme mit dem 1. Mai 2017 ihre Gültigkeit verloren haben, sind sie **weiterhin für Verbotsbereiche/-gemeinden des SekRops von Bedeutung.** Im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS), kann man unter der folgenden Adresse <https://www.ris.bka.gv.at>, diese außer Kraft getretenen Raumordnungsprogramme suchen, Einsicht nehmen und auch als PDF-Dateien herunterladen.*

### Fragen zu Bestimmungen hinsichtlich § 212-Zonen in den RegRops:

Sind § 212-Zonen ebenfalls nach dem rechtlichen Status als Eignungszonen für den Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffe anzusehen?

Antwort RU1: **Ja, es gelten exakt die gleichen Bestimmungen.** Die § 212-Zonen sind nach wie vor als Eignungszonen für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen anzusehen. Der im § 82 MinroG geforderte 300m-Mindestabstand von diesen Zonen zu Nutzungen, wo Menschen wohnhaft sind oder einen erhöhten Schutzanspruch benötigen, gilt hier ebenso.

Unterscheiden sich diese nur durch die Signatur in den Kartendarstellungen?

Antwort RU1: Ja, man wollte ursprünglich eine klare Unterscheidung bewirken. **§ 212-Zonen werden mit einer braunen Linie umrandet, Eignungszonen mit einer flächigen geometrischen Signatur (Punkt- oder Karomuster) dargestellt.**

Wenn Herr Müller in der Gemeinde X-hausen einen **Materialabbau in einer § 212-Zone** plant, muss er sich zwingend **mit der Gemeinde über sein Vorhaben abstimmen** oder reicht es aus, **die Behörde** (zuständige BH - Fachbereich Anlagenrecht) **zu informieren und den notwendigen Gewinnungsbetriebsplan einzureichen?**

Antwort RU1: Die **Gemeinde muss nicht informiert werden** und diese kann den **Materialabbau in einer § 212-Zone** aufgrund dieser überörtlichen Festlegung **auch nicht verhindern**. In den § 212-Zonen besteht auch **keine Gmg-Widmungspflicht**, somit reicht es aus, die zuständige Behörde direkt zu kontaktieren und dementsprechende Projektunterlagen für das geplante Vorhaben einzureichen.

Was passiert, wenn in einem (verordneten) **ÖEK eine Gemeinde Siedlungserweiterungsgebiete** oder andere Vorhaben **in einer § 212-Zone** plant und möglicherweise gar nicht weiß, dass dort eine solche Zone im Gemeindegebiet vorhanden ist? **Was passiert mit jenen (bestehenden) Widmungen, die in einer § 212-Zone festgelegt worden sind, aber nichts mit einem Materialabbau zu tun haben?**

*Antwort RU1: In einer § 212-Zone dürfen nur solche Widmungen festgelegt werden, welche einen zukünftigen **Materialabbau nicht erschweren bzw. verhindern**. Die OrtsplanerInnen, als auch die örtlichen Amtssachverständigen des Landes NÖ der von §212-Zonen betroffenen Gemeinden, sollten **die Gemeinden über diese überörtlichen Bestimmungen ausreichend aufklären** und diese Flächen auch graphisch in den örtlichen Raumordnungsprogrammen eintragen, damit bei zukünftigen Planungen nichts übersehen wird und keine hierarchischen Konflikte zwischen überörtlicher und örtlicher Raumordnungsebene entstehen. **Auch auf die Mindestabstände (Stichwort 300m)** von Eignungszonen zu z.B. Wohnbauland ist **Bedacht zu nehmen** (siehe Kapitel 3). Erfolgte Widmungen, die nicht im Einklang mit dem Materialabbau stehen, könnten in andere (Grünland-)Widmungen umgewidmet werden, **Vorausschau ist geboten!***

Was geschieht, wenn über einer **§ 212-Zone zusätzlich anderer überörtliche Festlegungen** wie z.B. eine **Eignungszone für Windkraftnutzung** gem. LGBl. 8001/1-0 verläuft oder ein **Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)**? Hat der Materialabbau oder die Windkraftnutzung die **höhere Priorität in NÖ?**

*Antwort RU1: Hier kann **keine Prioritätenreihung** durchgeführt werden. **Jene Nutzung die zuerst auf dieser §212-Fläche oder auf einem Grundstück beantragt wird, hat nachfolgend ihre Berechtigung** – frei nach dem Prinzip: first come, first serve. Es ist jedoch auch möglich, in einer Schottergrube Windkraftträder aufzustellen. Ein **festgelegter ELT** innerhalb einer Eignungszone bzw. § 212-Zone **stellt jedenfalls kein Abbauhindernis** dar, da es sich beides um überörtliche Festlegungen handelt und hier bereits bei der Erstellung des RegRop eine fachliche Abstimmung erfolgt ist. Das heißt, ein Abbau kann auch dann problemlos erfolgen, wenn sich diese Eignungszone / §212-Zone innerhalb eines ELTs befindet, da in der Praxis festgestellt wurde, dass auch Schottergruben einen besonders hohen ökologischen Stellenwert für spezielle Flora und Fauna einnehmen.*

Können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Rahmen von Novellen **zusätzliche § 212-Zonen in den Kartendarstellungen** ausgewiesen werden?

*Antwort RU1: Jene Eignungszonen, die am dem Stichtag des 1. Jänner 1999 in den RegRops rechtskräftig verordnet waren (und nicht im Vorfeld durch die Bestimmungen im SekRop, LGBL 8000/83-0 ausdrücklich verboten wurden) und im Rahmen von Novellen auf Wunsch von Gemeinden reduziert werden sollen, **würden mit braunen § 212-Umrandungen** in den Kartendarstellungen **kenntlich gemacht werden**. Somit macht es eigentlich nur wenig Sinn, diese Eignungszonen zu reduzieren bzw. zu streichen, da nach Wegfall der schraffierten Signatur von Eignungszonen automatisch die braune § 212-Umrandung exakt jenen Bereich der Eignungszone einfängt. Die Rechtswirkung zwischen § 212-Zone und Eignungszone ist ident, lediglich die Darstellung ist eine andere. **Neu geschaffene Eignungszonen, die nach dem Stichtag des 1. Jänner 1999 in den RegRops aufgenommen worden sind und eventuell nach einigen Jahren auf Wunsch von Gemeinden wieder reduziert bzw. zur Gänze gestrichen werden sollen, würden ohne § 212-Kenntlichmachung in den RegRops dargestellt werden.***

 **Fragen zur Folgewidmung einer bereits abgebauten Materialgewinnungsstätte:**

Im **örtlichen Raumordnungsprogramm** der Gemeinde X-hausen ist für ein **großes Abbaufeld** die **Widmung Gmg-Glf** rechtskräftig festgelegt worden. **Ab welchem Zeitpunkt tritt diese Folgewidmung Glf nun in Kraft** und löst die Gmg-Widmung ab?

*Antwort RU1: Mit Bescheiddatum des Abschlussgewinnungsbetriebsplanes tritt die Folgewidmung automatisch in Rechtskraft und löst die Gmg-Widmung ab. Dies sollte so schnell wie möglich im örtliche Raumordnungsprogramm nachgezogen werden, da angenommen werden kann, dass nach dem Abschluss mit keinen Änderungen seitens des Abbaubetriebes mehr zu rechnen ist und daher die Gmg-Widmung auch nicht mehr benötigt wird. Würde man die Gmg-Widmung auf lange Sicht trotz des mit Bescheid genehmigten Abschlusses belassen, hat der Abbauberechtigte nach wie vor Möglichkeiten, seinen Abbau jederzeit noch abzuändern oder zu verlängern.*

Muss die **Gemeinde von sich aus aktiv werden** und umwidmen oder wird diese von der BH/ den Abbauberechtigten aufgefordert, eine **Umwidmung** durchzuführen?

*Antwort RU1: In der Regel informiert die zuständige Behörde (BH - Fachbereich Anlagenrecht) die betroffene Gemeinde schriftlich über den rechtskräftigen Abschlussgewinnungsbetriebsplan zu einem Abbaufeld X in ihrem Gemeindegebiet. Das Datum des Abschlussgewinnungsbetriebsplanes ist maßgeblich. Die Gemeinde muss diese Information dann dem von ihr beauftragten Ortsplaner / der von ihr beauftragten Ortsplanerin übermitteln, um diese **Folgewidmung unmittelbar in der nächsten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes nachtragen** zu können.*

Ist es raumordnungsrechtlich erlaubt, einen neuen **Gewinnungsbetriebsplan auf einer abgeschlossenen Materialgewinnungsstätte** mit erfolgter Folgewidmung Glf bei der Behörde **neu einzureichen**?

*Antwort RU1: Das hängt ganz von den örtlichen bzw. regionalen Gegebenheiten ab und muss prinzipiell von Fall zu Fall einzeln betrachtet werden. Befindet sich allerdings die Projektfläche innerhalb einer **Verbotszone gem. Anlage 1 des SekRop LGBl. 8000/83-0** oder in einer **NIA1\_Verbotsgemeinde** (siehe Kapitel 1) und die **Gmg-Widmung** wurde mittels Bescheid über den Abschlussgewinnungsbetriebsplan **mit der Widmung Glf ersetzt**, dann wird es **schwer fachlich zu argumentieren** sein, warum nun wieder nach Abbauabschluss an dieser gleichen Stelle Materialabbau betrieben werden soll und warum wieder um eine notwendige Gmg-Widmung angesucht wird.*

### **Fragen zur Nachnutzung einer bereits ausgeschöpften Eignungszone:**

Wenn ein **Teilbereich oder die gesamte Eignungszone** für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in einem RegRop **vollständig ausgeschöpft** ist, dürfen diese ausgeklasten Flächen dann für eine **andere Nutzung wie z.B. für Wohnbauland** verwendet werden? Kann man Eignungszonen reduzieren, löschen bzw. wie muss nachgewiesen werden, dass die Eignungszone tatsächlich ausgeschöpft ist?

*Antwort RU1: Die **Streichung einer gesamten Eignungszone aus einem RegRop ist nicht möglich**, wenn es sich bei der gegenständlichen Zone um einen **Altbestand** (Rechtskraft schon vor dem **1. Jänner 1999**) handelt. Diese Zonen haben erhöhten Bestandschutz und können aufgrund des **Verschlechterungsverbot**es nie aufgelassen werden. Im Falle einer von der Gemeinde gewünschten Löschung **bleibt die Eignungszone als § 212 Zone weiterhin bestehen**. Die § 212-Zonen sind nach wie vor als Eignungszonen für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen anzusehen. Sie werden **lediglich nur mit einer anderen Signatur in den Kartendarstellungen der RegRops** dargestellt.*

*Eine Bauland-Widmung bzw. jede andere Art von Widmung darf auf der an sich weiterhin bestehenden – **allerdings nicht mehr für Materialabbau verwertbaren – Eignungszone** (amtsintern als „**Geisterfläche**“ bezeichnet) nur festgelegt werden, **wenn über Bescheid eines Abschluss-gewinnungsbetriebsplanes der Nachweis der vollständigen Ausschöpfung vorliegt**. Der **Amtssachverständige für Geologie** (Abt. BD1) hat zudem ein **Gutachten vorzulegen**, ob in der Eignungszone noch verwertbares Material vorliegt.*

*Diese beiden Nachweise (Bescheid, Gutachten) können auch nur für Teilbereiche vorliegen; **es muss nicht die gesamte Eignungszone betroffen sein**.*

*Die im RegRop damalige rechtskräftig verordnete Eignungszone bleibt in ihrer Größe/Ausdehnung immer bestehen. **Gedanklich kann sie aber um jene Bereiche reduziert werden**, für die die oben genannten Voraussetzungen zutreffen. Mit der Reduktion/Umnutzung der Eignungszone geht auch eine **Reduktion des allgemeinen Sicherheitsabstandes von 300m einher**. Vorerst kann eine **amtsinterne Dokumentation durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten** erfolgen. Mittelfristig wird überlegt, ob dafür nicht eine eigene Signatur/Abgrenzung in die RegRops übernommen werden könnte (dies kann aber ausschließlich nur im Rahmen einer Gesamtnovelle eines RegRop erfolgen).*

Auf der um die „Geisterfläche“ **reduzierten Eignungszone** und **innerhalb** des neu gedanklich abgegrenzten **Mindestsicherheitsabstandes von 100m** – darf kein Bauland gewidmet werden, das den Abbau auf diesen reduzierten Eignungszonen erschwert oder sogar verhindert (vgl. entsprechende Regelung im § 82 des MinroG).

Der **reguläre Abstand zwischen z.B. Bauland-Wohngebiet und Abbaugrundstücken** (Eignungszonen) **beträgt 300m**, der Mindestabstand von 100m gilt immer.

Ein Abweichen von den 300m ist möglich, a) wenn die Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke und jener der Standortgemeinde vorliegt und b) wenn die Grundstücke als Grünland-Materialgewinnung (Gmg) gewidmet sind. Auch können örtliche Gegebenheiten (Infrastrukturen wie Autobahn, Bahntrasse) eine Unterschreitung „ermöglichen“.

### **Beispiel:**

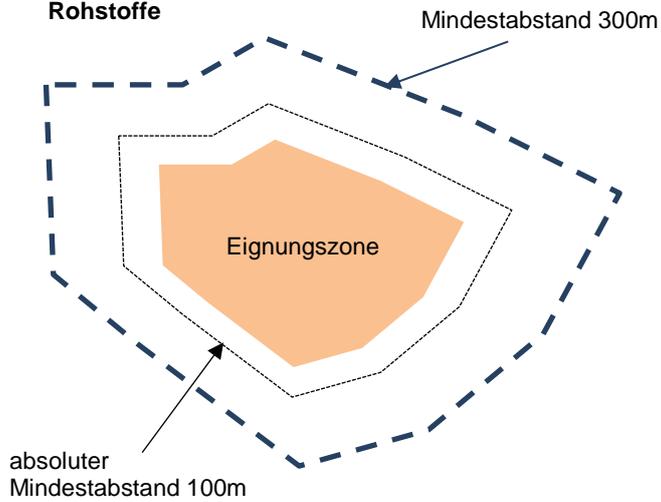
für eine angedachte **Gärtnerei auf einer „Geisterfläche“** ist über die entsprechende Widmung (Bauland-Sondergebiet bzw. Grünland-Gärtnerei) im Einzelfall zu entscheiden. Beide Widmungen sind grundsätzlich möglich – auch der **Mindestabstand von 100m zur Eignungszone kann** für dieses konkrete Beispiel **reduziert werden, da sie nicht zu den schutzbedürftigen Nutzungen gem. MinroG § 82 zählen**. Ob eine solche Nutzung (Stichwort: Staubentwicklung, Kundenverkehr, etc.) grundsätzlich in unmittelbarer Nachbarschaft einer Eignungszone zu empfehlen ist, ist nicht Teil der überörtlichen Betrachtung.

Eine **Siedlungserweiterung in Form von Wohnbauland (BW)** auf einer „Geisterfläche“ ist theoretisch möglich, der **Mindestabstand von 100m** zur noch im Abbau befindlichen Restfläche der Eignungszone **darf jedoch nicht unterschritten werden**. Es wird jedoch empfohlen, den regulären Mindestabstand von 300m zwecks Konfliktvermeidung einzuhalten und nicht zu unterschreiten.

Auf der folgenden Seite wird der eben beschriebene Sachverhalt mit den nicht mehr für Materialabbau verwertbaren „Geisterflächen“ in Eignungszonen in Form von Skizzen graphisch erklärt.

1.

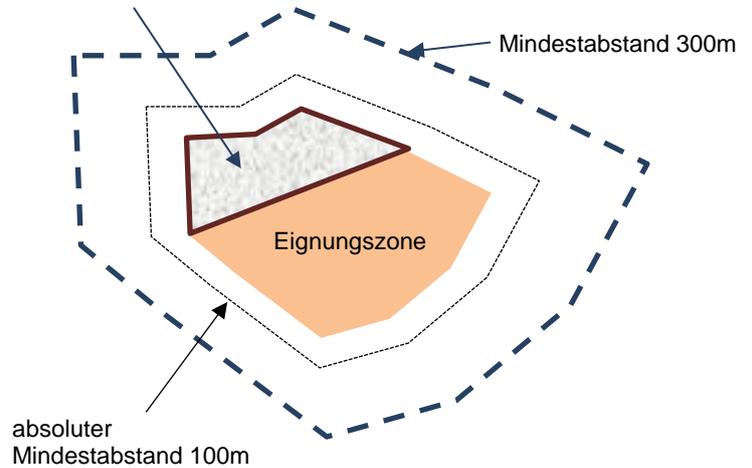
**Eignungszone für grundeigene mineralische Rohstoffe**



2.

Ausgeklüsterter Bereich = „Geisterfläche“

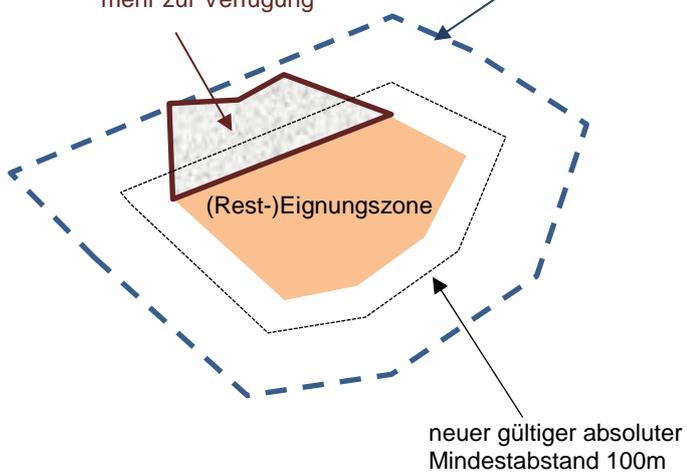
- Gutachten BD1
- Bescheid über Abschlussgewinnungsbetriebsplan



3.

„Geisterfläche“ steht für den Materialabbau nicht mehr zur Verfügung

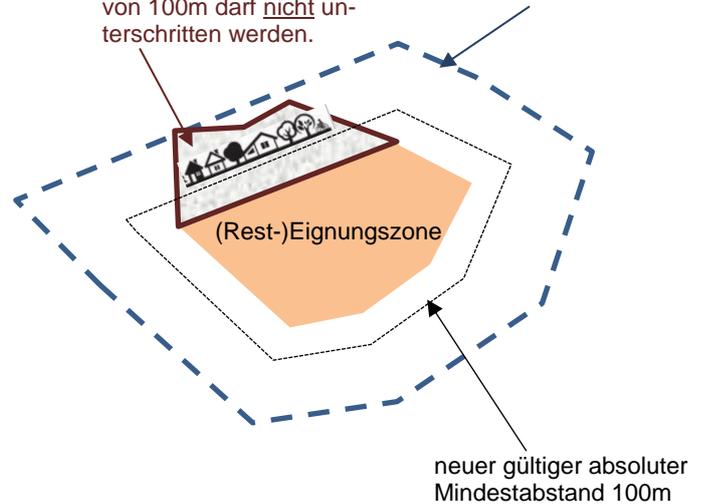
neuer gültiger Mindestabstand 300m



4.

Andere Nutzungen auf der „Geisterfläche“ denkbar, der Mindestabstand von 100m darf nicht unterschritten werden.

neuer gültiger Mindestabstand 300m



### **Fragen zum 300m-Sicherheitsabstand von Eignungszonen:**

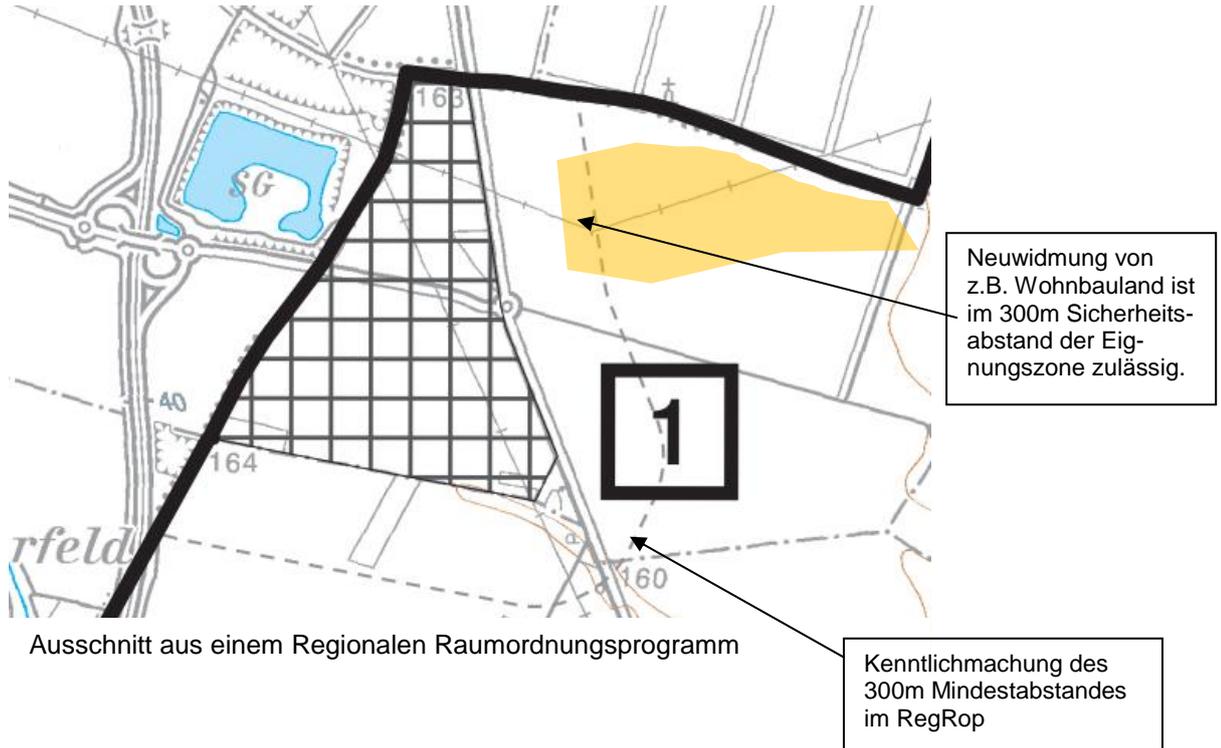
Darf eine Gemeinde **in den 300m-Sicherheitsabstand Bauland wie z.B. Wohnbauland widmen**? Was ist dabei zu beachten und **welche Einschränkungen gibt es**?

*Antwort RU1: **Ja, prinzipiell ist dies erlaubt!** Der **300m-Sicherheitsabstand** ist in einigen Kartendarstellungen der RegRops mit einer **schwarz strichlierten Linie** dargestellt. Diese ist jedoch **nur eine Kenntlichmachung** besitzt keine rechtliche Aussagekraft. Auch im Verordnungstext wird der Sicherheitsabstand – und wie damit in der Praxis umzugehen ist – nicht erwähnt. Jedoch wird **an dieser Stelle auf den § 82 des MinroG** verwiesen, wo bei der **Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf die Mindestabstände zwischen Abbaugrundstücken und gewidmeten Grundstücken mit erhöhtem Schutzanspruch genau Bedacht genommen werden muss** – Stichwort: 300m.*

*Somit ist es **zulässig, dass eine Gemeinde z.B. ein Siedlungserweiterungsgebiet mit der Widmung Bauland-Wohngebiet (BW), ein Betriebsgebiet (BB, eine Kleingartensiedlung (Gkg), einen Kinderspielplatz (Gspi) oder eine Parkanlage (Gp) in den 300m-Abstand widmet.***

***Der Mindestabstand von 100m von den Abbaugrundstücken – um einen Gewinnungsbetriebsplan von der Behörde genehmigt zu bekommen – zu den oben beispielhaft angeführten Widmungsvorhaben** (weitere siehe § 82 MinroG) **darf in keinem Fall unterschritten werden.** Alle anderen Widmungsvorhaben wie z.B. Grünland Gärtnerei (Gg) oder Bauland-Sondergebiet Bauhof (BS-Bauhof), die in § 82 MinroG nicht explizit angeführt werden, können auch den 100m Sicherheitsabstand zum Abbaufeld unterschreiten bzw. theoretisch direkt daran angrenzen, da für diese Vorhaben kein erhöhter Schutzanspruch besteht.*

*Es wird **jedoch ausdrücklich empfohlen, den 300m-Sicherheitsabstand in der örtlichen Raumordnung ausreichend zu berücksichtigen** und die **Widmungstätigkeit** innerhalb dieses **Bereiches auf ein Minimum zu reduzieren**, um Nutzungskonflikte in Bezug auf aktiven Materialabbau (Staub, Lärm, Erschütterungen, etc.) zu vermeiden.*

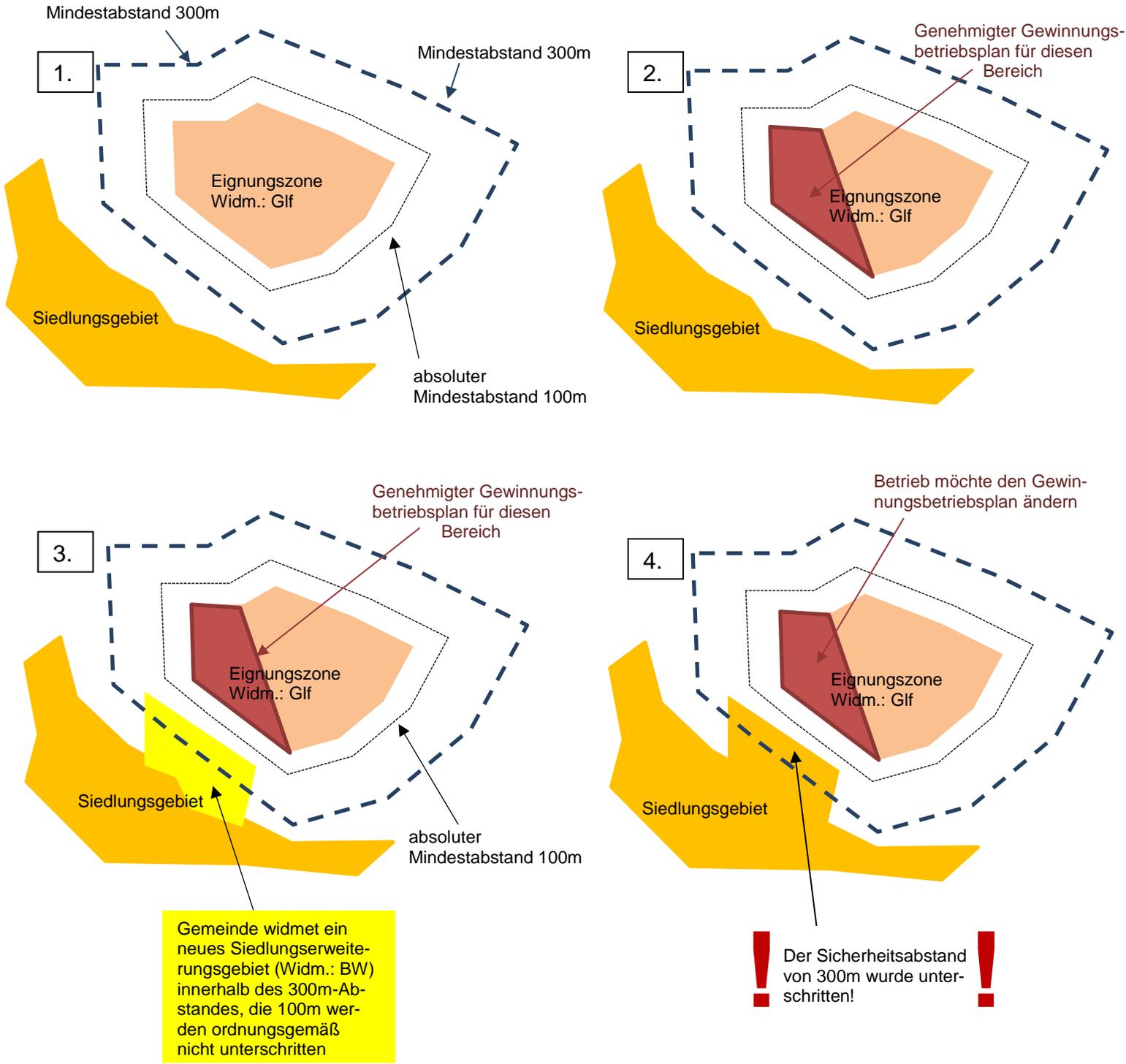


Kann durch die **Neuwidmung von z.B. Wohnbauland innerhalb des 300m-Sicherheitsabstandes die Abbautätigkeit in einer Eignungszone in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder verschlechtert** werden?

*Antwort RU1: Ja, bei **Widmungstätigkeiten** seitens einer Gemeinde **zwischen dem 300m-Sicherheitsabstand und dem 100m-Mindestabstand** entlang einer Eignungszone für grundeigene mineralische Rohstoffe, können **theoretisch massive Einschränkungen für den oder die Abbauberechtigten** auftreten.*

*Folgende, sich in der Praxis möglicherweise ergebende, Problematik wird in Form von Skizzen auf der nächsten Seite anschaulich dargestellt.*

# Abbauregelungen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in NÖ



Der **Sicherheitsabstand von 300m zu Widmungen**, wo Menschen dauerhaft wohnhaft sind bzw. einen erhöhten Schutzanspruch benötigen wird in diesem Beispiel **durch die Neuwidmung**

**des Siedlungserweiterungsgebietes unterschritten.** Der Mindestabstand von 100m wurde jedoch berücksichtigt. Die in der **Skizze rot dargestellte Abbaufäche weist die Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf)** auf.

Bei der **Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes** müssen – da die 300m unterschritten werden – für einen positiven Bescheid seitens der Behörde,

- die **gegenständlichen Abbaugrundstücke vor der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes** (rote Fläche) **als Grünland-Materialgewinnungsstätte (Gmg)** ausgewiesen werden

oder

- die **Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland gewidmet sein** und die **Eigentümer der Grundstücke** als auch die **Standortgemeinde dem Abbauvorhaben zustimmen.** Die Zustimmung ist jedenfalls nachzuweisen.

Im konkreten **skizzierten Beispiel** sind die **Abbaufächen nicht als Gmg gewidmet.** Jedoch sind diese **als Grünland** wie Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) **rechtskräftig ausgewiesen.** Für eine Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes wäre nun **die schriftliche Zustimmungserklärung von der Gemeinde und von den Grundstückseigentümern notwendig.**

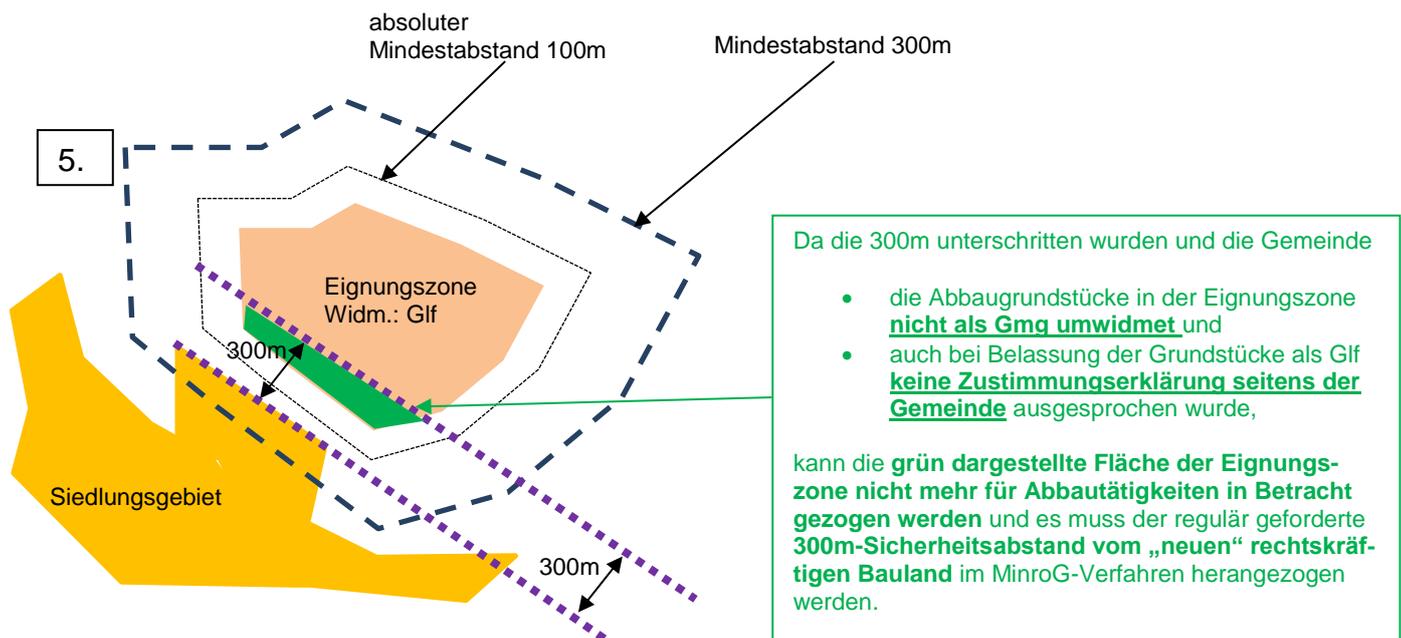
**Möglicherweise auftretende Problematik bei Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes (gem. § 82 MinroG):**

Sollte **die Gemeinde** – aus welchen Gründen auch immer – auf Basis der örtlichen Raumordnung **die Flächen nicht als Gmg widmen wollen** und **bei Belassung der Flächen als Glf** auch dem **Abbauvorhaben nicht schriftlich zustimmen,** könnte das Abbauvorhaben, sprich die **Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes, von Seite der Gemeinde eingeschränkt bzw. möglicherweise verhindert werden (!).**

## Abbauregelungen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in NÖ

Sollte dies in der Praxis so erfolgen, würde der Abbau auf der Eignungszone teilweise „blockiert“ und es müssten für die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes wieder **die im MinroG geforderten 300m vom rechtskräftig gewidmeten Wohnbauland herangezogen werden.**

Die in der folgenden Abbildung **grün dargestellte Fläche wäre somit von der Gemeinde für Materialabbau verhindert worden** und der/die Abbauberechtigte hat hier keine Chance, seinen/ihren Abbau weiter durchzuführen.



Ist es bei einer **Eignungszone für grundeigene mineralische Rohstoffe** – somit in eine Reg-Rop-Raum – möglich, dass man bei einem begehrten Abbaufeld die **Abbaufeldgrenze außerhalb der Eignungszone** geringfügig (ca. 5-10m) verschieben kann, sodass die tatsächliche **Abbaugrenze = Böschungsfuß**, sich mit der Eignungszonengrenze 1:1 überdeckt?

**Antwort RU1:** Grundsätzlich sollte im MinroG-Verfahren der einfachen Handhabung nach nur **auf das eingereichte Abbaufeld Bezug** genommen werden. Diese haben meistens Namen wie z.B. *Tanja III*. Diese Abbaufelder sind mit dicken farbigen Linien bzw. Umrandungen in den Einreichplänen dargestellt und die **Abgrenzung lässt sich leicht ausmachen**. Es wird empfohlen, auf die tatsächliche Abbaugrenze also den Böschungsfuß nicht Bezug zu nehmen.

Ausdrücklicher Gegenstand im MinroG-Verfahren sind die „im Abbau befindlichen Grundstücke“ oder Teilbereiche dieser. Genau definierte Abbaugrenzen oder Böschungen werden textlich nichts erwähnt, es wird **nur allgemein auf Grundstücke abgezielt**.

In der Prüfpraxis wird auf überörtlicher Ebene **nur die äußere Abgrenzung des Abbaus betrachtet** und es wird nicht auf Projektebene heruntergebrochen. Es spielt keine Rolle, ob hier ein Weg, oder ein Begleitgrün als Puffer zwischen dem tatsächlichen Abbau und der Abbaufeldgrenze noch verläuft. **Solange diese Bereiche ebenfalls in dem umrandeten Abbaufeld liegen**, sind sie automatisch **auch Teil und Gegenstand des MinroG-Verfahrens**, unabhängig davon ob hier vor Ort Material entnommen wird oder nicht.

**Vorrangig sollte die äußere Abbaufeldgrenze auch innerhalb der im RegRop festgelegten Eignungszonen liegen**. Es ist aber aufgrund des § 3 des SekRops, LGBl. 8000/73-0 möglich, geringfügig z.B. 5m über die Eignungszonen zu rutschen – jedoch: diese Streifen oder Bereiche sind von der Gemeinde **als Gmg zu widmen** (wenn Verbotsbereich oder Verbotsgemeinde gem. SekRop vorliegt).

Hinweis: wenn Gewinnungsbetriebspläne sich nach der Erstgenehmigung ändern – z.B. eine zeitliche Verlängerung, mehr Materialaushub etc. – sich dabei aber die Grundstücke und Flächen nicht verändern bzw. vergrößern, kommt ein **„schnelles“ MinroG-Verfahren** zum Einsatz und es muss weniger überprüft werden. Sollte sich etwas in der Fläche verändern, also auch nur die angesprochenen 5m über die Eignungszone rausverschieben, damit in der **Eignungszone mehr abgebaut werden kann**, spricht man von wesentlichen Änderungen der Grundlagen und es muss alles erneut überprüft werden mit Vorprüfung, mündlicher Verhandlung etc., was einen großen Mehraufwand für alle Abteilungen bedeuten würde. Zusätzlich bedarf es auch **komplett neue Projektunterlagen und Pläne seitens des Projektwerbers**.

Der **300m–Standard-Sicherheitsabstand zwischen Nutzungen**, wo Menschen dauerhaft wohnhaft sind, oder wo Menschen einen erhöhten Schutzabstand benötigen und den begehrten Abbaugrundstücken **sollte ja grundsätzlich eingehalten werden** – auch rund um Eignungszonen. Diese 300m-Abstände sind in den meisten RegRop-Anlagen auch mit strichlierter Linie dargestellt, jedoch gibt es hier (noch) **keine überörtliche Regelung, was innerhalb erlaubt ist**.

Im MinroG § 82 sind die Bestimmungen zu den 300m ausgeführt und auch die Ausnahmeregelung, wenn die 300m nicht eingehalten werden können. **Ein Mindestabstand von 100m ist jedoch in jedem Fall für einen positiven Genehmigungsbescheid einzuhalten**. Ist es möglich, dass die Gemeinde mit Widmungstätigkeiten in Richtung der Eignungszone wandern kann und den 300m-Abstand verringert? Welche **Basis/Abgrenzung der Materialgewinnungsstätte zieht man seitens der angesuchten Materialgewinnungsstätte heran?**

*Antwort RU1: Ja, es ist möglich, dass eine **Gemeinde durch Widmungstätigkeiten in Richtung Eignungszone rücken kann** und den Abstand von 300m reduziert. Jedoch sollte der Mindestabstand von 100m in jedem Fall auf örtlicher Ebene berücksichtigt werden. Gleichzeitig bedeutet das **Unterschreiten des 300m-Abstandes**, dass man für die Genehmigung des Gewinnungsplans automatisch die Interessen der Gemeinde mitberücksichtigen muss. Das heißt, die **Gemeinde muss für alle Abbauflächen**, unabhängig davon, ob diese in oder außerhalb von Eignungszonen und **weniger als 300m zum nächstgelegenen BW liegen, die Widmung Gmg im örtlichen Raumordnungsprogramm ausweisen oder als Alternative bei Vorliegen einer Grünlandwidmung zumindest schriftlich dem Abbau zustimmen ausweisen**. Auch wenn es eine überörtliche Festlegung im RegRop ist, gilt hier trotzdem das Bundesgesetz mit den Abstandsbestimmungen gem. § 82.*

*Für die **Bemessung des 300m-Abstandes** zwischen Materialgewinnungsstätte und sensiblen Widmungen gem. § 82 Abs. 1 MinroG, BGBl. I 38/1999 sollte auch hier wieder der einfachen Handhabung halber **die Abbaufeldgrenze herangezogen** werden. Somit nicht der Böschungsfuß und auch regulär nicht die Böschungsoberkante. Auch wenn aus technischer Sicht Abbaugrenze und Abbaufeldgrenze nicht ident sein können und der **Abbau z.B. 15m vor der Abbaufeldgrenze aufhört**, weil eine Straße und noch ein Begleitgrün dazwischenliegt und hier kein Abbau stattfindet, sollte dennoch vorrangig die **Außengrenze des Abbaufeldes oder Abbaugrundstückes, also die Abbaufeldgrenze, als Referenz für die Bemessung herangezogen werden**. Klare gesetzliche Vorgaben gibt es dafür aber nicht.*

## Abbauregelungen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in NÖ

Die Bestimmungen im MinroG beziehen sich immer auf die **im Abbau befindlichen Grundstücke** und die Formulierungen sind sehr allgemein gehalten. Abbaugrenze und Abbaufeldgrenze können aufgrund des vorhandenen Böschungswinkels nicht ident sein, zusätzlich wird meist ein Pufferabstand von einigen Metern dazwischen gelegt, um benachbarte Grundstücke hier nicht negativ zu beeinflussen, Tragfähigkeit des Bodens, Rutschungen, Senkungen, etc.

Im Rahmen einer aktuellen Problematik muss jedoch auch an dieser Stelle Bezug auf das Bundesverwaltungsgericht BVWG-Erkenntnis W193 2208123-1/112E (S. 79) genommen werden:

[https://www.bvwg.gv.at/amtstafel/Veroeffentlichungspflichten/E112\\_ERKENNT-NIS\\_Schoenkirchner\\_Kies.pdf?86ar4f](https://www.bvwg.gv.at/amtstafel/Veroeffentlichungspflichten/E112_ERKENNT-NIS_Schoenkirchner_Kies.pdf?86ar4f), 21.10.2021

„...Zum Einwand in der Beschwerde der erstbeschwerdeführenden Partei, dass das genehmigte Vorhaben gemäß Punkt 1 Grundflächen umfasse, die nicht als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen seien und daher dem Genehmigungsverbot des § 212 MinroG unterliegen würden (Parzelle 573/5 im Süden von Hannah II), äußerte der **Gerichtssachverständige für „Erdbau, Depo-nietechnik und Abfallwirtschaft“**, dass das genehmigte Vorhaben im Bereich des **eigentlichen Abbaues (Abbaugrenze = Abbauböschungsoberkante)** ausschließlich Grundflächen umfasse, die als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen seien und daher nicht dem Genehmigungsverbot des § 212 MinroG unterliegen würden. Auf Parzelle 573/5 im Süden von Hannah II sei kein Abbau geplant, sondern liege auf dieser Parzelle der Schutzrandstreifen mit dem 3 m hohen Lärm-schutzdamm....“

In konkreten Fällen, wo der **Mindestabstand von 300m von der Materialgewinnungsstätte zu sensiblen Nutzungen**, wo Menschen wohnhaft sind z.B. Bauland-Wohngebiet BW **unterschritten wird** – allen voran wenn es um die **Feststellung des absoluten Mindestabstandes von 100m geht** – wird für die Bemessung die in den Plänen eingetragene Böschungsoberkante herangezogen, um der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung zu tragen.

**Notizen:**